

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 9, Jahrgang 2007

Ausgegeben: Hannover, den 15. September 2007

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 139* **Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 04. November 2006.

Mit der Realisierung des »Verbindungsmodells« für eine engere Zusammenführung von Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Lutherischem Kirchenamt der Vereinigten Evangelischen-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und Kirchenkanzlei der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) zum 1. Januar 2007 hat der Rat der EKD auf seiner Sitzung am 4. November 2006 gemäß Artikel 31 Abs. 3 der Grundordnung der EKD (GO-EKD) die nachstehende Geschäftsordnung des Kirchenamtes der EKD verabschiedet. Diese am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Neufassung tritt an die Stelle der bisher geltenden Geschäftsordnung vom 6. September 1996. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

H a n n o v e r , den 24. Juli 2007

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –
Dr. Barth
Präsident

Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland

I. Geltungsbereich der Geschäftsordnung, Aufgabe und Gliederung des Kirchenamts Amtsstellen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Kirchenamt als Dienststelle des Rates, der Kirchenkonferenz und der Synode der EKD gem. Art. 31 GO-EKD. Für die auf Grund der Verträge der EKD mit der VELKD und der EKD mit der UEK vom 31. August 2005 gem. Art. 21 a GO-EKD im Kirchenamt errichteten Amtsstellen der VELKD und der UEK regeln die zuständigen Organe dieser gliedkirchlichen Zusammenschlüsse die Geschäftsordnung in eigener Verantwortung.

§ 2

Aufgabe und Gliederung

(1) Das Kirchenamt dient den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Organen der nach Art. 21 a Abs. 1 GO-EKD in ihr wirkenden gliedkirchlichen Zusammenschlüssen. Es unterstützt die Gliedkirchen durch Beratung und Information. Es nimmt ferner die ihm kir-

chengesetzlich oder durch Vertrag nach Art. 21 a Abs. 2 GO-EKD zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Das Kirchenamt gliedert sich in vier Hauptabteilungen:

Hauptabteilung I: Leitung und kirchliche Handlungsfelder

Hauptabteilung II: Recht und Finanzen

Hauptabteilung III: Öffentliche Verantwortung und Bildung

Hauptabteilung IV: Ökumene und Auslandsarbeit.

Die Hauptabteilungen sind in Abteilungen gegliedert:

in Hauptabteilung I: Abteilung 11: Leitung des Kirchenamtes

Abteilung 12: Kirchliche Handlungsfelder

in Hauptabteilung II: Abteilung 21: Recht

Abteilung 22: Finanzen

in Hauptabteilung III: Abteilung 31: Öffentliche Verantwortung

Abteilung 32: Bildung

in Hauptabteilung IV: Abteilung 41: Übersee und weltweite Ökumene

Abteilung 42: Europa und europäische Ökumene

Den Abteilungen sind Referate und Sachgebiete zugeordnet. Das Nähere ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.

§ 3

Amtsstellen

(1) Im Kirchenamt ist nach Art. 21 a GO-EKD in Verbindung mit den Verträgen der EKD mit der VELKD und der EKD mit der UEK vom 31. August 2005 jeweils eine Amtsstelle der VELKD und der UEK errichtet worden. Sie führen die Bezeichnung »Amt der VELKD« und »Amt der UEK«.

(2) Die VELKD oder die UEK weist der jeweiligen Amtsstelle die Aufgaben zu.

(3) Anstellungsträger der Mitarbeitenden in den Amtsstellen ist die EKD. Sie beruft die Referenten und Referentinnen im Einvernehmen mit der VELKD oder der UEK und setzt ihre Amtsbezeichnung fest. Im Einvernehmen mit der VELKD und der UEK stellt die EKD die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Die Personalentscheidungen werden gemeinsam von der EKD mit der VELKD und der UEK vorbereitet.

(4) Die Amtsstellen der VELKD und der UEK sind eigenständig und nicht Teil einer Hauptabteilung oder Abteilung. Die EKD führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden in den Amtsstellen der VELKD und der UEK im Einvernehmen mit der VELKD oder der UEK. Die VELKD oder die UEK führt die Fachaufsicht. Der innere Dienstbetrieb im Kirchenamt folgt einheitlichen Regelungen.

II. Kollegiale Leitung

§ 4

Grundsatz

(1) Das Kirchenamt berät und beschließt gem. Art. 31 GOEKD durch das Kollegium oder für das Kollegium in den Hauptabteilungen oder in den Abteilungen.

(2) Bei der Bearbeitung und Erledigung aller Angelegenheiten ist stets eine enge Zusammenarbeit in gegenseitiger Unterrichtung, Beratung und Mitbeteiligung zu gewährleisten.

§ 5

Kollegium

(1) Das Kollegium besteht aus den Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen.

(2) Der Rat ist Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Kollegiums. Er kann die sich daraus ergebenden Befugnisse, soweit sie nicht die Grundlagen des Dienstverhältnisses betreffen, auf den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchenamtes übertragen.

§ 6

Aufgaben und Arbeitsweise

(1) Die Arbeit im Kollegium dient der gegenseitigen Information und Beratung sowie der Beschlussfassung in Angelegenheiten von hervorgehobener Bedeutung.

(2) Das Kollegium kann Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Hauptabteilungen und Abteilungen aufstellen und in Einzelfällen Weisungen erteilen.

(3) Das Kollegium beschließt den Geschäftsverteilungsplan. Die Bildung oder Auflösung von Hauptabteilungen, Abteilungen und Referaten bedarf der Zustimmung des Rates.

(4) Jedes Kollegiumsmitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse des Kollegiums nach außen zu vertreten.

(5) Für die Ausführung der Beschlüsse ist der zuständige Abteilungsleiter oder die zuständige Abteilungsleiterin verantwortlich, sofern das Kollegium nichts anderes beschließt.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten können der Präsident oder die Präsidentin und der zuständige Hauptabteilungsleiter oder die zuständige Hauptabteilungsleiterin, in deren Verhinderungsfall der zuständige Abteilungsleiter oder die zuständige Abteilungsleiterin, dem Kollegium vorbehaltene Entscheidungen gemeinsam treffen; das Kollegium ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Sitzungen

(1) Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt die Termine und den Ort der Sitzungen im Benehmen mit den Mitgliedern des Kollegiums.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin führt in den Sitzungen den Vorsitz. Ist er oder sie verhindert, geht die Sit-

zungsführung auf den dienstältesten Hauptabteilungsleiter oder die dienstälteste Hauptabteilungsleiterin über.

(3) Die Mitglieder des Kollegiums sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kollegiums teilzunehmen.

(4) An den Sitzungen des Kollegiums nehmen mit beratender Stimme als ständige Gäste teil:

- der Leiter oder die Leiterin der Dienststelle des Bevollmächtigten des Rates bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft. Er oder sie kann sich durch den stellvertretenden Leiter oder die stellvertretende Leiterin der Dienststelle vertreten lassen,
- der Leiter oder die Leiterin des Oberrechnungsamtes,
- der Leiter oder die Leiterin des Referates für Chancengerechtigkeit sowie
- der Personalreferent oder die Personalreferentin.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin kann zu den Sitzungen Sachverständige und Gäste hinzuziehen, wenn das Kollegium nicht widerspricht. Auf Anregung eines Abteilungsleiters oder einer Abteilungsleiterin zieht der Präsident oder die Präsidentin zu den Sitzungen weitere Mitarbeitende des Kirchenamtes hinzu.

(6) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Sitzungen sind verpflichtet, über den Verlauf der Beratungen Verschwiegenheit zu wahren.

§ 8

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin unter Berücksichtigung der Anmeldungen durch die Mitglieder des Kollegiums aufgestellt. Er oder sie kann Beratungsgegenstände im Benehmen mit dem Anmeldenden zurückstellen, insbesondere wenn sie ihm oder ihr nicht ausreichend vorbereitet oder einer Beratung im Kollegium nicht bedürftig erscheinen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(2) Jedes Mitglied des Kollegiums kann einen Sachgegenstand aus einer anderen Abteilung anmelden, wenn ihm eine Unterrichtung im Kollegium dringlich erscheint.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin kann im Benehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter oder der zuständigen Abteilungsleiterin jederzeit Entscheidungen des Kollegiums in allen Angelegenheiten herbeiführen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 9

Beschlüsse

(1) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter ein Leiter oder eine Leiterin einer Hauptabteilung, anwesend ist. Das Kollegium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Jeder Leiter und jede Leiterin einer Hauptabteilung kann gegen einen Beschluss, bevor er ausgeführt ist, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Einwendungen erheben. In diesem Fall ist unverzüglich eine Entscheidung des Rates herbeizuführen. Die Einwendung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Macht ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin als Leiter oder Leiterin einer Amtsstelle im Zusammenhang mit einer Beschlussfassung, spätestens aber bis zum Ablauf von

zwei Wochen nach Beschlussfassung, Bedenken geltend mit der Begründung, der Beschluss widerspreche dem lutherischen, dem reformierten oder einem unierten Bekenntnis, und können die Bedenken durch eine Aussprache im Kollegium nicht behoben werden, so kann gegen das Votum des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin nicht entschieden bzw. ein bereits gefasster Beschluss nicht ausgeführt werden. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin hat als Leiter oder Leiterin der Amtsstelle unverzüglich die Angelegenheit dem Konvent der Kirchenkonferenz vorzulegen, dessen Geschäftsführung ihm oder ihr obliegt. Bestätigt der Konvent die Bedenken des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin mit der nach Artikel 21 b Abs. 1 Sätze 2 und 3 GO-EKD erforderlichen Mehrheit, ist der Beschluss abgelehnt und kann nicht ausgeführt werden.

(4) Über die Beratungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin und von dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10

Hauptabteilungen

(1) Die Hauptabteilungen haben die Aufgabe,

- vom Kollegium zu treffende Entscheidungen vorzubereiten sowie
- die ihnen vom Kollegium allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden. § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Hauptabteilung kann zu den Sitzungen der Hauptabteilung weitere Mitarbeitende des Kirchenamtes, Sachverständige und Gäste, die nicht stimmberechtigt sind, hinzuziehen.

III. Besondere Leitungsaufgaben der Mitglieder des Kollegiums

§ 11

Präsident oder Präsidentin

(1) Der Präsident oder die Präsidentin leitet die ihm oder ihr nach § 10 Abs. 1 zugeordnete Hauptabteilung und die ihm oder ihr nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesene Abteilung. Er oder sie führt die Geschäfte des Kirchenamtes, überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Organe der EKD und sorgt für den sachgemäßen Einsatz der Mitarbeiter und die Koordinierung der Arbeit. § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin wird von den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und den Mitgliedern des Kollegiums in einer vom Rat zu beschließenden Reihenfolge vertreten.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin ist über alle Vorgänge von Bedeutung zu unterrichten. Er kann sich über alle Arbeitsvorgänge unterrichten lassen und sich die Mitwirkung bei der abschließenden Bearbeitung vorbehalten, soweit diese nicht den Vizepräsidenten nach § 12 vorbehalten ist.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin bereitet die Personalangelegenheiten des höheren Dienstes vor. Diese werden in einem Personalausschuss beraten und durch das Kollegium dem Rat zur Entscheidung vorgelegt. Dem Personalausschuss gehören in jedem Fall an:

- der zuständige Hauptabteilungsleiter oder die zuständige Hauptabteilungsleiterin,

- der zuständige Abteilungsleiter oder die zuständige Abteilungsleiterin,
- der Personalreferent oder die Personalreferentin,
- der Referent oder Referentin für Chancengleichheit sowie
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der MAV.

§ 3 Abs. 3 Sätze 2 und 4 bleiben unberührt.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet über die Personalangelegenheiten der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die zuständigen Hauptabteilungsleiter oder Hauptabteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen sind zu beteiligen. § 3 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet über die Personalangelegenheiten der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die zuständigen Hauptabteilungsleiter oder Hauptabteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen sind zu beteiligen. § 3 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin ist soweit nicht in § 3 Abs. 4 anders geregelt, Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden des Kirchenamtes. In Bezug auf die Mitarbeitenden der Amtsstellen gelten die Regelungen der zwischen der EKD und der VELKD und zwischen der EKD und der UEK nach Art. 21 a GO-EKD geschlossenen Verträge.

(7) Der Präsident oder die Präsidentin ist Dienststellenleitung i. S. d. MVG-EKD. Er führt die laufenden Gespräche mit der MAV. Bei grundsätzlichen Angelegenheiten beteiligt er das Kollegium; der Abschluss von Dienstvereinbarungen bleibt dem Kollegium vorbehalten.

§ 12

Theologische Vizepräsidenten und theologische Vizepräsidentinnen als Leiter oder Leiterin einer Amtsstelle nach Art. 21 a GO-EKD

(1) Die theologischen Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen leiten neben der ihnen nach § 10 und dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Hauptabteilung und Abteilung die Amtsstelle der VELKD oder der UEK.

(2) Die Berufung zum theologischen Vizepräsidenten oder zur Vizepräsidentin erfolgt, sofern ihm oder ihr die Leitung der Amtsstelle der VELKD oder der UEK übertragen werden wird. Im Einvernehmen mit der VELKD oder der UEK. Die Personalentscheidungen werden von der EKD gemeinsam mit der VELKD oder UEK vorbereitet. Die VELKD und die UEK regeln die Vertretung in der Leitung der Amtsstelle.

(3) Die theologischen Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen führen mittels der ihnen unmittelbar zugeordneten Amtsstelle die Geschäfte des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses und überwachen die Ausführung der Beschlüsse ihrer Organe. Insoweit sind sie nur dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss gegenüber verantwortlich.

(4) In Angelegenheiten der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können sich die theologischen Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen über den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamtes bedienen.

(5) Die theologischen Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen unterrichten das Kollegium über die Arbeit in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und fördern den innerevangelischen Dialog.

IV. Weitere Leitungsaufgaben

§ 13

Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen

(1) Die Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen sorgen in ihrem Bereich, unbeschadet der Befugnisse des Präsidenten oder Präsidentin, für die Koordination der Arbeit und den zügigen Geschäftsablauf. Sie unterstützen den Präsidenten oder die Präsidentin in der Wahrnehmung seiner oder ihrer Leitungsaufgabe.

(2) Die Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen können sich über alle Arbeitsvorgänge der Hauptabteilung unterrichten lassen und sich die Mitwirkung bei der abschließenden Bearbeitung im Einzelfall vorbehalten. § 12 bleibt unberührt.

(3) Die Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich.

(4) Die Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen werden durch den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ihrer Hauptabteilung vertreten.

§ 14

Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen

(1) Der Abteilungsleiter und die Abteilungsleiterin koordiniert die Sacharbeit in der Abteilung, stellt den Erfahrungs- und Informationsaustausch sicher und sorgt für den zügigen Geschäftsablauf. Er oder sie ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte der Mitarbeitenden der Abteilung und hat für die Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Aufgaben Weisungsbefugnis. Er oder sie sorgt für die notwendige Beteiligung anderer Abteilungen und Referate durch Kenntnissgabe oder Einholung der Mitzeichnung, soweit dies der Sache nach geboten ist.

(2) Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin wird in der Abteilungsleitung durch einen Referenten oder eine Referentin vertreten. Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan.

V. Abteilungen

§ 15

Aufgaben

In den Abteilungen werden die diesen im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung von Richtlinien und Beschlüsse des Kollegiums und der Hauptabteilung selbständig bearbeitet. Bei der Erledigung von Angelegenheiten, die die Zuständigkeit anderer Abteilungen berühren, ist deren Beteiligung sicherzustellen.

§ 16

Referenten und Referentinnen

(1) Der Referent oder die Referentin bearbeitet die ihm oder ihr im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Weisungen des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin selbständig. Bei Bedenken gegen die rechtliche Zulässigkeit einer Weisung des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin hat sich der Referent oder die Referentin an den Hauptabteilungsleiter oder die Hauptabteilungsleiterin zu wenden, der oder die abschließend entscheidet.

(2) Der Referent oder die Referentin übt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden seines oder ihres Arbeitsbereiches aus und kann insoweit Weisungen erteilen.

§ 17

**Sachgebietsleiter und Sachgebietsleiterinnen,
Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen**

(1) Der Sachgebietsleiter oder die Sachgebietsleiterin, der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin bearbeitet die ihm oder ihr im Geschäftsverteilungsplan übertragenen Aufgaben im Rahmen der Weisungen des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin und des Referatsleiters oder der Referatsleiterin selbständig.

(2) Der Sachgebietsleiter oder die Sachgebietsleiterin, der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin ist gegenüber den Mitarbeitenden, die ihm oder ihr zugeordnet sind, weisungsberechtigt.

(3) Hält der Sachgebietsleiter oder die Sachgebietsleiterin, der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin die Entscheidung seines Referatsleiters oder seiner Referatsleiterin, die sein Sachgebiet betrifft, für rechtlich unzulässig, hat er sich an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin zu wenden, der oder die abschließend entscheidet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18

Ergänzende Ordnungen

Das Kollegium kann eine diese Geschäftsordnung ergänzende Ordnung beschließen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06. September 1996 außer Kraft.

Nr. 140* Jahresabschluss 2006 der Evangelischen Darlehns Genossenschaft eG Kiel.

Aktivseite

1. Jahresbilanz zum 31. 12. 2006

	Geschäftsjahr				Vorjahr TEUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			518.427,56		488
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			22.396.355,88		20.756
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	22.396.355,88				(20.756)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			<u>0,00</u>	22.914.783,44	0
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0,00		0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
b) Wechsel			<u>0,00</u>	0,00	0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			201.432.432,67		86.227
b) andere Forderungen			<u>52.384.439,43</u>	253.816.872,10	66.313
4. Forderungen an Kunden				2.119.883.887,25	2.123.520
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	755.999.633,93				(732.202)
Kommunalkredite	609.845.660,78				(415.240)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
ab) von anderen Emittenten		<u>0,00</u>	0,00		0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		372.921.469,10			723.383
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	372.921.469,10				(723.383)
bb) von anderen Emittenten		<u>849.780.400,57</u>	1.222.701.869,67		505.149
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	849.780.400,57				505.149
c) eigene Schuldverschreibungen			<u>412.206,95</u>	1.223.114.076,62	248
Nennbetrag	416.500,00				(246)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				542.244.259,09	522.942
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			16.328.102,20		20.500
darunter:					
an Kreditinstituten	5.668.879,23				(5.865)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			<u>403.848,17</u>	16.731.950,37	372
darunter:					
bei Kreditgenossenschaften	90.213,17				(89)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				12.511.671,20	12.522
darunter:					
an Kreditinstituten	0,00				(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
9. Treuhandvermögen				0,00	0
darunter:					
Treuhandkredite	0,00				(0)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte				30.949,16	75
12. Sachanlagen				14.201.753,30	14.860
13. Sonstige Vermögensgegenstände				8.052.948,09	14.276
14. Rechnungsabgrenzungsposten				<u>15.983.582,61</u>	<u>17.912</u>
Summe der Aktiva				<u>4.229.486.733,23</u>	<u>4.129.543</u>

					Passivseite	
		Geschäftsjahr			Vorjahr	
		EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten						
a)	täglich fällig			515.874,62		650
b)	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>985.375.904,23</u>	985.891.778,85	884.787
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden						
a)	Spareinlagen					
aa)	mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		108.218.117,61			116.259
ab)	mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		<u>366.711.275,73</u>	474.929.393,34		397.856
b)	andere Verbindlichkeiten					
ba)	täglich fällig		317.440.946,18			326.348
bb)	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>1.729.822.748,81</u>	<u>2.047.263.694,99</u>	2.522.193.088,33	1.646.226
3. Verbriefte Verbindlichkeiten						
a)	begebene Schuldverschreibungen			502.085.561,95		520.965
b)	andere verbrieftete Verbindlichkeiten			<u>0,00</u>	502.085.561,95	0
	darunter:					
	Geldmarktpapiere	0,00				(0)
	eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00				(0)
4. Treuhandverbindlichkeiten						
	darunter: Treuhandkredite	0,00			0,00	0
5. Sonstige Verbindlichkeiten						
					3.892.850,43	7.256
6. Rechnungsabgrenzungsposten						
					8.047.276,13	9.384
7. Rückstellungen						
a)	Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen			7.552.340,00		7.471
b)	Steuerrückstellungen			0,00	3.903	
c)	andere Rückstellungen			<u>8.745.408,83</u>	16.297.748,83	8.119
8. Sonderposten mit Rücklageanteil						
					0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten						
					0,00	0
10. Genussrechtskapital						
	darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	5.754.590,12			61.366.219,50	67.323
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken						
					0,00	(10.581)
12. Eigenkapital						
a)	Gezeichnetes Kapital			84.450.600,00		88.568
b)	Kapitalrücklage			0,00		0
c)	Ergebnisrücklagen					
ca)	gesetzliche Rücklage		21.073.153,59			20.685
cb)	andere Ergebnisrücklagen		<u>21.073.153,61</u>	42.146.307,20		20.685
d)	Bilanzgewinn			<u>3.115.302,01</u>	<u>129.712.209,21</u>	<u>3.058</u>
	Summe der Passiva				<u>4.229.486.733,23</u>	<u>4.129.543</u>
1. Eventualverbindlichkeiten						
a)	Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00			0
b)	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		20.985.661,35			18.523
c)	Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>	20.985.661,35		0
2. Andere Verpflichtungen						
a)	Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00			0
b)	Platzierungs- u. Übernahmeverpflichtungen		0,00			0
c)	Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>88.945.282,94</u>	88.945.282,94		96.868
	darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	0,00				(0)

2.

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. 1. 2006 bis 31. 12. 2006

	EUR		Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	115.426.312,44				107.713
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>48.513.583,93</u>	163.939.896,37			61.429
2. Zinsaufwendungen		<u>170.701.818,00</u>	-6.761.921,63		175.942
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		31.524.576,78			34.624
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		350.908,85			340
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>270.000,00</u>	32.145.485,63		250
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				0,00	0
5. Provisionserträge		6.255.000,18			5.665
6. Provisionsaufwendungen		<u>961.779,12</u>	5.293.221,06		1.387
7. Nettoaufwand aus Finanzgeschäften			2.906.226,63		-4.756
8. Sonstige betriebliche Erträge			3.036.736,84		2.002
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil				0,00	0
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter	9.771.839,94				9.549
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>2.016.095,94</u>	11.787.935,88			2.001
darunter: für Altersversorgung	472.355,39				(513)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>9.056.122,28</u>	20.844.058,16		10.529
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			787.986,72		842
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			162.860,89		390
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		5.703.422,56			6.787
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		<u>0,00</u>	-5.703.422,56		0
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		5.483.104,15			0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		<u>0,00</u>	-5.483.104,15		3.887
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			156.729,49		781
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil			<u>0,00</u>		0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			3.481.586,56		2.945
20. Außerordentliche Erträge		0,00			0
21. Außerordentliche Aufwendungen		<u>0,00</u>			0
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00		(0)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		340.347,47			-123
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		<u>25.937,08</u>	366.284,55		11
25. Jahresüberschuss			3.115.302,01		3.058
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			<u>0,00</u>		0
			3.115.302,01		3.058
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen					
a) aus der gesetzlichen Rücklage		0,00			0
b) aus anderen Ergebnisrücklagen		<u>0,00</u>	0,00		0
			3.115.302,01		3.058
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage		0,00			0
b) in andere Ergebnisrücklagen		<u>0,00</u>	0,00		0
29. Bilanzgewinn			<u>3.115.302,01</u>		<u>3.058</u>

3. Anhang

A. Allgemeine Angaben

- In der Gliederung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung ergaben sich keine Veränderungen.
- Die in der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung angegebenen Vorjahresbeträge sind vergleichbar.
- Der Bilanzposten Aktiva 13 und der GuV-Posten 8 sind mit dem Vorjahr insoweit nicht vergleichbar, als im Geschäftsjahr aufgrund geänderter steuerrechtlicher Vorschriften einmalig die Erfassung des aus der Zeit des Anrechnungsverfahrens stammende Körperschaftssteuer Guthabens erfolgte.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- Bei Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Barreserven, Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden, andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten (Nennwert) angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch angemessene Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und nicht festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens werden nach dem gemilderten, Wertpapiere des Umlaufvermögens werden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Die als strukturierte Produkte bezeichneten Vermögensgegenstände bzw. Verbindlichkeiten werden, soweit sie lediglich ein Zinsänderungs- und Emittentenrisiko enthalten oder dem Handelsbestand zugeordnet werden, als einheitlicher Vermögensgegenstand bzw. einheitliche Verbindlichkeit bilanziert und bewertet.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Gegenstände des Sachanlagevermögens werden mit den Anschaffungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger linearer Abschreibung bewertet.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sind mit den Anschaffungskosten abzüglich erfolgsneutraler Kapitalrückzahlungen sowie vorgenommener Abschreibungen angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbeitrag passiviert. Für abgezinste Verbindlichkeiten sind Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, die entsprechend der Laufzeit aufgelöst werden. Der Belastung aus Einlagen mit steigender Verzinsung und für Zinszuschläge wurde durch Rückstellungsbildung in angemessenem Umfang Rechnung getragen.

Die Personalarückstellungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung der neuen Heubeck Richttafeln 2005 gebildet worden. Sie wurden mit einem Rechnungszinsfuß von 6 % gemäß § 6 a EStG abgezinst.

Die übrigen Rückstellungen entsprechen den zu erwartenden Ausgaben und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Posten, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Rechnung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten, wurden gemäß § 340 h HGB auf Euro umgerechnet.

Bei der Bildung der Pauschalwertberichtigungen fanden die Grundsätze der Finanzverwaltung zur steuerlichen Anerkennung von Pauschalwertberichtigungen bei Kreditinstituten Anwendung. Vorsorgereserven gemäß § 340 f HGB bestehen.

Eventualverbindlichkeiten werden mit dem Nennwert bzw. in der Höhe der zugrunde liegenden Verbindlichkeit abzüglich Einzelrückstellungen angesetzt.

Durch eine Änderung des Körperschaftssteuergesetzes ist die Aktivierung des Körperschaftssteuer Guthabens erforderlich geworden. Da eine ratenweise Auszahlung dieses Anspruchs innerhalb der kommenden elf Jahre erfolgt, wurde es mit 3,913 % abgezinst.

C. Entwicklung des Anlagevermögens 2006

(volle EUR)

	Anschaffungs-/ Herstellungskosten EUR	Zugänge Zuschreibung des Geschäftsjahres EUR	(a) (b)	Umbuchungen Abgänge EUR	(a) (b)	Abschreibungen (kumuliert) EUR	Buchwerte am Bilanzstichtag EUR	Abschreibungen Geschäftsjahr EUR
Immaterielle Anlagewerte	581.336	5.243 0	(a) (b)	0 0	(a) (b)	555.630	30.949	49.071
Sachanlagen								
a) Grundstücke und Gebäude	21.952.447	0 0	(a) (b)	0 0	(a) (b)	8.582.722	13.369.725	298.978
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.776.209	175.732 0	(a) (b)	0 289.908	(a) (b)	4.830.005	832.028	439.938
a	28.309.992	180.975 0	(a) (b)	0 289.908	(a) (b)	13.968.357	14.232.702	787.987

	Anschaffungs- kosten EUR	Veränderungen (saldiert) EUR	Buchwerte am Bilanzstichtag EUR
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.213.126.182	350.721.135	1.563.847.317
Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	23.747.769	- 7.015.819	16.731.950
Anteile an verbundenen Unter- nehmen	16.625.929	- 4.114.258	12.511.671
b	1.253.499.880	339.591.058	1.593.090.938
Summe a und b	1.281.809.872		1.607.323.640

D. Erläuterungen zur Bilanz

- In den Forderungen an Kreditinstitute sind 219.858.191 Euro Forderungen an die zuständige genossenschaftliche Zentralbank enthalten.
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen haben folgende Restlaufzeiten:

	bis 3 Monate EUR	mehr als 3 Monate bis ein Jahr EUR	mehr als ein Jahr bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR
Andere Forderungen an Kreditinstitute (A 3 b) (ohne Bausparguthaben)	3.124.915	429.673	17.250.535	22.671.598
Forderungen an Kunden (A 4)	53.866.657	121.968.125	408.460.657	1.487.607.687

Anteilige Zinsen, die erst nach dem Bilanzstichtag fällig werden, wurden nicht nach den Restlaufzeiten gegliedert.

In den Forderungen an Kunden (A 4) sind 40.701.651 Euro Forderungen mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

- Von den in der Bilanz ausgewiesenen Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren (A 5) werden im auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr 145.439.446 Euro fällig.
- In den Forderungen sind folgende Beträge enthalten, die auch Forderungen an verbundene Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen sind:

	Forderungen an			
	verbundene Unternehmen		Beteiligungsunternehmen	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Forderungen an Kreditinstitute (A 3)	0	0	430.811	89.194.845
Forderungen an Kunden (A 4)	109.231.111	99.528.880	338.937	393.514
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (A 5)	0	0	0	211.811.479

– In folgenden Posten sind enthalten:

	börsenfähig	davon:		
	EUR	börsennotiert EUR	nicht börsennotiert EUR	nicht mit dem Niederstwert be- wertete börsen- fähige Wertpapiere EUR
Schuldverschreibungen und andere festverzins- liche Wertpapiere (A 5)	1.223.114.077	1.222.701.870	412.207	1.057.229.570
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (A 6)	152.192.390	105.412.960	46.779.429	83.921.920
Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften (A 7)	7.445.610	5.119.994	2.325.616	

– Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, sind in folgendem Umfang vorhanden (§ 285 Satz 1 Nr. 19 HGB):

	Buchwert Euro	beizulegender Zeitwert Euro
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (A 5)	1.033.979.420	1.005.243.900
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (A 6)	184.754.677	175.180.698

Außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB sind bei den betroffenen festverzinslichen Wertpapieren des Aktivposten 5, bei denen der Buchwert über pari liegt, deshalb unterblieben, da die Über-pari-Beträge der Buchwerte über die Restlaufzeit der Wertpapiere abgeschrieben werden und daher eine Bewertung gemäß strengem Niederstwertprinzip nicht erforderlich ist. Bei den unter pari liegenden festverzinslichen Wertpapieren ist die außerplanmäßige Abschreibung unterblieben, da diese zum Nennwert zurückgezahlt werden und Durchhalteabsicht besteht.

Die im Aktivposten 6 enthaltenen Wertpapiere, bei denen auf eine Abschreibung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB verzichtet wurde, sind Investmentfonds, die festverzinsliche Wertpapiere enthalten und bei denen die nicht realisierten Kursverluste aufgrund einer geplanten langfristigen Haltedauer als nicht dauerhaft angesehen werden.

- Wir besitzen an folgenden Unternehmen Kapitalanteile in Höhe von mindestens 20 %:

Name und Sitz	Anteil am Gesellschaftskapital %	Eigenkapital der Gesellschaft		Ergebnis des letzten vorliegenden Jahresabschlusses	
		Jahr	TEUR	Jahr	TEUR
a) EDG Immobilien GmbH	100,0	2005	9.586	2005	121
b) HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie	100,0	2005	123	2005	445
c) eccunia Leasing GmbH	100,0	2005	26	2005	0
d) 1. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2005	600	2005	– 345
e) 2. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2005	1.042	2005	– 162
f) 3. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2005	– 231	2005	– 122
g) 4. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2005	– 113	2005	– 73
h) 5. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2005	452	2005	182
i) 6. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2005	235	2005	– 7
j) 7. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2005	– 211	2005	– 132
k) 8. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2005	111	2005	77
l) 9. EDG Grundbesitz GmbH & CO. KG	100,0	2005	15	2005	14
m) 10. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2005	– 209	2005	– 211
n) 11. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2005	– 4	2005	– 8
o) 12. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2005	– 50	2005	– 55
p) 13. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2005	5	2005	1
q) 14. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2005	2	2005	– 7
r) 15. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2005	– 80	2005	– 85
s) 16. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2005	– 2	2005	– 7
t) EDG/GeNa 8 Grundbesitz GmbH & Co. KG	100,0	2005	27	2005	22
u) Radiohaus Berlin GmbH	30,0	2005	– 278	2005	215
v) Radio Paradiso GmbH & Co. KG	42,4	2005	69	2005	– 3
w) Radio Paradiso Verwaltungs GmbH	30,4	2005	90	2005	39

Die unter u), v) und w) genannten Gesellschaften haben ihren Sitz in Berlin. Alle anderen Gesellschaften haben ihren Sitz in Kiel.

Mit den unter Buchstabe a)-w) genannten Unternehmen besteht ein Konzernverhältnis. Ein Konzernabschluss wurde nicht aufgestellt, weil aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 296 Abs. 2 HGB) auf die Aufstellung verzichtet werden konnte.

Mit der unter c) genannten Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, die 5 % der Stimmrechte überschreiten, bestehen an der Familienfürsorge Lebensversicherung AG (FLAG), Detmold, in Höhe von 10,4 %.

- Im Aktivposten »Sachanlagen« sind Grundstücke und Bauten, die wir im Rahmen eigener Tätigkeit nutzen, in Höhe von 8.529.879 Euro und Betriebs- und Geschäftsausstattungen in Höhe von 832.028 Euro enthalten.
- In dem Posten »Sonstige Vermögensgegenstände« ist folgender wesentlicher Einzelbetrag enthalten:

31. 12. 2006

EUR

Steuererstattungsansprüche 5.997.800

- Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Unterschiedsbeträge zwischen dem Ausgabebetrag und dem höheren Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten in Höhe von 572.013 Euro (Vorjahr 120.488 Euro) enthalten.
- Soweit bei Kreditgewährungen der Nennbetrag der gewährten Kredite unter dem Auszahlungsbetrag lag, wurde der Unterschiedsbetrag in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Der Unterschiedsbetrag belief sich am Bilanzstichtag auf 10.225.769 Euro (Vorjahr 12.273.610 Euro).
- Im Rahmen von echten Pensionsgeschäften wurden Wertpapiere mit einem Buchwert von 301.166.600 Euro übertragen. Der für die Übertragung erhaltene Betrag wurde passiviert.

- In den folgenden Posten und Unterposten sind Vermögensgegenstände, für die eine Nachrangklausel besteht, enthalten:
Posten/Unterposten

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
3 b)	2.733.878	2.733.878
4	511.292	511.292

- In den Vermögensgegenständen sind Fremdwährungsposten im Gegenwert von 20.762.813 Euro enthalten.
– In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind 651.756.768 Euro Verbindlichkeiten gegenüber der zuständigen genossenschaftlichen Zentralbank und im Gegenwert 30.445.533 Euro Fremdwährungsverbindlichkeiten enthalten.
– Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten auf:

	bis 3 Monate EUR	mehr als 3 Monate bis ein Jahr EUR	mehr als ein Jahr bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (P 1 b)	419.533.879	3.066.840	406.604.135	132.625.158
Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten (P 2 ab)	36.834.805	227.233.701	84.117.874	18.524.895
Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (P 2 bb)	575.911.143	389.768.946	307.476.606	438.958.362

Anteilige Zinsen, die erst nach dem Bilanzstichtag fällig werden, wurden nicht nach den Restlaufzeiten gegliedert.

Von den begebenen Schuldverschreibungen (P 3 a) werden im auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr 76.925.934 Euro fällig.

- Im Posten »Sonstige Verbindlichkeiten« sind folgende wesentliche Einzelbeträge enthalten:

	31. 12. 2006 EUR
Zinsen Einlagen stiller Gesellschafter	1.721.500
sonst. Verb. Endkreditnehmer BkmU	437.174
Zinsen Genussrechtskapital	767.192

- Im passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Disagiobeträge, die bei der Ausreichung von Forderungen in Abzug gebracht wurden, im Gesamtbetrag von 7.868.825 Euro (Vorjahr 9.099.722 Euro) enthalten.
– In den nachstehenden Verbindlichkeiten sind folgende Beträge enthalten, die auch Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen sind:

	Verbindlichkeiten gegenüber			
	verbundenen Unternehmen		Beteiligungsunternehmen	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (P 1)	0	0	106.611	517.747.463
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (P 2)	2.867.949	753.270	504.115.866	557.639.354
verbriefte Verbindlichkeiten (P 3)	0	0	0	23.783.012

- In den Schulden sind Fremdwährungsposten im Gegenwert von 30.445.721 Euro enthalten.
- Die unter Passivposten 12 a »Gezeichnetes Kapital« ausgewiesenen Geschäftsguthaben gliedern sich wie folgt:

Geschäftsguthaben	EUR
a) der verbleibenden Mitglieder	52.674.400
b) der ausscheidenden Mitglieder	231.200
c) aus gekündigten Geschäftsanteilen	245.000

- Die Ergebnisrücklagen (P 12 c) haben sich wie folgt entwickelt:

	Gesetzliche Rücklage	andere Ergebnis- rücklagen
	EUR	EUR
Stand 1. 1. 2006	20.685.186	20.685.186
Einstellungen		
– aus Bilanzgewinn des Vorjahres	387.968	387.968
Stand 31. 12. 2006	21.073.154	21.073.154

- Zum Bilanzstichtag bestanden noch nicht abgewickelte Währungsswaps, Zinsswaps, Caps, Floors und Zinsfutures. Die Geschäfte dienen überwiegend zur Deckung von Zins- und Wechselkursschwankungen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Derivatgeschäfte zusammengefasst. Neben der Gliederung nach Produktgruppen wird die Fälligkeitsstruktur auf Basis der Nominalbeträge angegeben. Die Adressrisiken sind als Kreditrisikoäquivalente entsprechend den Eigenkapitalvorschriften des KWG-Grundsatzes I angegeben.

Volumen im Derivategeschäft (Angaben in TEUR)

	Nominalbetrag Restlaufzeit			Summe	beizu- legender Zeitwert	Adressen- risiko
	<= 1 Jahr	1–5 Jahre	>5 Jahre			
Zinsbezogene Geschäfte						
OTC Produkte						
Zins-Swap (gleiche Währung)	400.000	494.709	1.054.208	1.948.917	– 22.854	4.835
Zinsoptionen – Käufe	0	13.000	130.000	143.000	556	454
Zinsoptionen – Verkäufe	351.843	31.335	0	383.178	0	0
börsengehandelte Produkte						
Zins-Futures	50.000	0	0	50.000	– 1.122	173
Währungsbezogene Geschäfte						
OTC Produkte						
Cross-Currency Swaps	0	35.761	15.447	51.208	– 1.117	994
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte						
börsengehandelte Produkte						
Aktien-/Index-Optionen	18.800	0	0	18.800	0	141

Darüber hinaus wurden Cap-Darlehen an Kunden in Höhe von TEUR 108.962 abgeschlossen.

Bei den Verkäufen von Zinsoptionen handelt es sich um Kundengeschäfte aus den Vorjahren. Die Ermittlung der beizulegenden Werte ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Für die abgeschlossenen Caps mit einem Nominalvolumen von 143.000.000 Euro wurden 2.597.400 Euro an Cap-Prämien gezahlt. Diese Beträge wurden gleichmäßig auf die Laufzeit der Caps verteilt und werden zum Bilanzstichtag in Höhe von 2.507.700 Euro im Aktivposten 14 ausgewiesen.

Für die getätigten Geschäfte mit Zins-Futures fallen täglich, entsprechend der jeweiligen Kursveränderung, Margin-Zahlungen an. Die bis zum Bilanzstichtag für die abgeschlossenen Zins-Futures gezahlten Margin-Zahlungen in Höhe von 865.000 Euro werden im Aktivposten 13 ausgewiesen.

Die Swap-Geschäfte wurden anhand der aktuellen Zinsstrukturkurven zum Bilanzstichtag nach der Barwertmethode bewertet. Hierbei werden die Zahlungsströme mit dem risiko- und laufzeitadäquaten Marktzins diskontiert.

Börsengehandelte Derivate wurden mit dem Börsenkurswert bewertet.

- Von den Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten sind durch Übertragung von Vermögensgegenständen gesichert:

Passivposten	Gesamtbetrag der als Sicherheit übertragenen Vermögenswerte in EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (P 1)	191.061.109
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (P 2)	159.396.187

E. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

- In den sonstigen betrieblichen Erträgen (G+V-Posten 8) sind folgende nicht unwesentliche Einzelbeträge enthalten:

Art	EUR
Köperschaftssteuerguthaben	1.769.074

- In den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind periodenfremde Erträge in Höhe von 3.486.263 Euro und periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 4.589.321 Euro enthalten.

Hiervon entfallen auf:

lfd. Posten der G+V	Art	Betrag Aufwand EUR	Betrag Ertrag EUR
1	Vorfälligkeitsentschädigung	0	426.151
2	Zinsaufwendungen	3.033.400	0
6	Vermittlungsprovision	177.990	0
8	sonstige betriebliche Erträge	0	2.350.004
10 a	Personalaufwand	329.747	0
23	Steuernachzahlungen/-erstattungen	1.047.273	710.109

- Steuern vom Einkommen und Ertrag belasten das Jahresergebnis nicht, da steuerfreie Einnahmen die steuerpflichtigen Einnahmen übersteigen. Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von 340.347 Euro betreffen Steuern der Vorjahre.

F. Sonstige Angaben

- Für frühere Mitglieder des Vorstandes und deren Hinterbliebenen bestehen zum 31. 12. 2006 Pensionsrückstellungen in Höhe von 4.640.983 Euro.
- Die Forderungen an und aus eingegangenen Haftungsverhältnissen betragen für Mitglieder des Vorstandes 530.917 Euro, für Mitglieder des Aufsichtsrates 265.821 Euro und für Mitglieder des Beirates 1.449.462 Euro.
- Nicht in der Bilanz ausgewiesene oder vermerkte Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind, bestehen in Form von Garantieverpflichtungen gegenüber der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (Garantieverbund) in Höhe von 5.115.796 Euro.
- Die Position Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen beinhaltet eine Patronatserklärung in Höhe von 862.000 Euro; davon gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 862.000 Euro.

- Die Zahl der 2006 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug:

	Vollzeit- beschäftigte	-Teilzeit beschäftigte
Prokuristen	10	0
Sonstige kaufmännische Mitarbeiter	139	19
Gewerbliche Mitarbeiter	1	0
	<u>150</u>	<u>19</u>

Außerdem wurden durchschnittlich 2 Auszubildende beschäftigt.

- Die im Vorjahr vorgenommene Angabe der Honorare der Abschlussprüfer kann unterbleiben, da nach dem durchgeführten Delisting der begebenen Inhaberschuldverschreibungen von der Börse keine Kapitalmarktorientierung mehr vorliegt.
- Mitgliederbewegung

		Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen EUR
Anfang	2006	2.180	264.015	52.803.000
Zugang	2006	14	2.675	535.000
Abgang	2006	76	3.318	663.600
Ende	2006	<u>2.118</u>	<u>263.372</u>	<u>52.674.400</u>

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr vermindert um

EUR 128.600

Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermindert um

EUR 128.600

Höhe des Geschäftsanteils

EUR 200

Höhe der Haftsumme

EUR 200

- Der Name und die Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes lauten:

Genossenschaftsverband Norddeutschland e. V.
Hannoversche Straße 149
30627 Hannover

- Mitglieder des Vorstandes, ausgeübter Beruf

Andersen, Hans-Nissen, – Vorsitzender –, Bankdirektor
Ferchland, Christian, Bankdirektor
Pschibul, Ralf, Bankdirektor

- Mitglieder des Aufsichtsrates, ausgeübter Beruf

Seeleemann, Ulrich, – Vorsitzender –, Präsident des Konsistoriums (Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz)

Runge, Dr. Uwe, – stellvertretender Vorsitzender –, Präsident i. R. (bis 16. 6. 2006)

Strenge, Hans-Peter, – stellvertretender Vorsitzender –, (seit 16. 6. 2006), Präsident der Synode (Nordelbische Ev.-Luth. Kirche)

Teske, Dr. Wolfgang, – stellvertretender Vorsitzender –, (seit 16. 6. 2006), Vizepräsident (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.)

Anke, Dr. Hans Ulrich, Oberlandeskirchenrat (Ev.-luth. Landeskirche Hannovers), (seit 16. 6. 2006)

Borcherding, Dieter, Verwaltungsleiter i. R. (bis 16. 6. 2006)

Guntau, Burkhard, Juristischer Vizepräsident (Evangelische Kirche in Deutschland), (seit 16. 6. 2006)

Koch, Werner, Geschäftsführer (Katholisches Marienkrankenhaus gGmbH)

Schmidt, Valentin, Präsident i. R. (bis 16. 6. 2006)

Schnell, Dr. Heidrun, Oberkonsistorialrätin (Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz)

Schrader, Dieter, Oberkirchenrat i. R. (bis 16. 6. 2006)

Schweda, Dipl. Päd. Dr. Torsten, Pastor Rektor (Diakonissenanstalt Alten Eichen)

Thobaben, Petra, Landespastorin (Diakonisches Werk in Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.)

von Heyden, Wichard, Oberkirchenrat (Nordelbische Ev.-Luth. Kirche)

Wenck, Jochen, Kirchenoberverwaltungsrat (Ev.-Luth. Kirchenkreis Münsterdorf), (seit 16. 6. 2006)

K i e l, den 24. Mai 2007

Evangelische Darlehns-genossenschaft eG

Der Vorstand

Bestätigungsvermerk des Prüfungsverbandes

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Evangelischen Darlehns-genossenschaft eG, Kiel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 53 Abs. 2 GenG, §§ 340 k und 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Genossenschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben

in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

R e n d s b u r g , den 24. Mai 2007

Genossenschaftsverband Norddeutschland e. V.

H. Mathes

U. Möller-Boldt

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

Dieser Jahresabschluss wurde gemäß § 48 GenG in der Generalversammlung am 29. 6. 2007 festgestellt und die Ergebnisverwendung wie vorgeschlagen beschlossen.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 141 Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO).

Vom 28. April 2007. (GVBl. S. 81)

Nachstehend wird der Wortlaut der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht.

K a r l s r u h e , den 4. Juli 2007

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. W i n t e r

Oberkirchenrat

Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO)

Vom 28. April 2007

Vorspruch	Artikel
Erster Abschnitt. Grundsätzliche Bestimmungen	
Erster Titel. Theologische Grundlagen	1–3
Zweiter Titel. Ökumenische Beziehungen	4
Dritter Titel. Aufbau und Leitung der Evangelischen Landeskirche in Baden	5–7
Zweiter Abschnitt. Die Kirchenmitgliedschaft	8–11
Dritter Abschnitt. Die Gemeinde	
Erster Titel. Grundlagen	12
Zweiter Titel. Die Pfarrgemeinde	
I. Auftrag und Rechtsstellung der Pfarrgemeinde	13–15
II. Die Leitung der Pfarrgemeinde	

1. Der Ältestenkreis	16–20
2. Der Gemeindebeirat	21
III. Die Gemeindeversammlung	22
Dritter Titel. Die Kirchengemeinde	
I. Auftrag und Rechtsstellung der Kirchengemeinde	23–25
II. Die Leitung der Kirchengemeinde	26–29
Vierter Titel. Besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften	30–31
Vierter Abschnitt. Der Kirchenbezirk	
Erster Titel. Auftrag und Rechtsstellung des Kirchenbezirks	32–36
Zweiter Titel. Die Leitung des Kirchenbezirks	
I. Grundsätze	37
II. Die Bezirkssynode	38–42
III. Der Bezirkskirchenrat	43–45
IV. Die personelle Leitung des Kirchenbezirks	
1. Die Dekaninnen und Dekane	46–47
2. Die Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter	48
3. Die Schuldekaninnen und Schuldekane	49
V. Der Dekanatsbeirat	50
Dritter Titel. Die Vermögensverwaltung	51
Fünfter Abschnitt. Die Landeskirche	
Erster Titel. Auftrag und Rechtsstellung der Landeskirche	52–57
Zweiter Titel. Die Gesetzgebung der Landeskirche	58–63
Dritter Titel. Die Leitung der Landeskirche	
I. Grundlagen	64
II. Die Leitungsorgane der Landeskirche	
1. Die Landessynode	65–72
2. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof	73–74
3. Die Prälatinnen und Prälaten	75–77
4. Der Evangelische Oberkirchenrat	78–80
5. Der Landeskirchenrat	81–86
Vierter Titel. Die Theologische Fakultät	87
Fünfter Titel. Die kirchliche Gerichtsbarkeit	88
Sechster Abschnitt. Die Ämter und Dienste der Kirche	
Erster Titel. Grundlagen	89
Zweiter Titel. Die Dienste der Verkündigung	
I. Das ordinationsgebundene Amt – Grundlagen	90
II. Der pfarramtliche Dienst	
1. Grundlagen	91
2. Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer	92–93
3. Die Pfarrerinnen und Pfarrer mit übergemeindlichen Aufgaben und im Religionsunterricht	94
4. Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare	95
III. Die Dienste der Verkündigung aufgrund einer Beauftragung	
1. Grundlagen	96
2. Die Prädikantinnen und Prädikanten	97
3. Die Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone	98
4. Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer	99
IV. Weitere Dienste der Verkündigung	100
Siebter Abschnitt. Vermögen und Haushaltswirtschaft der Kirche	101–104
Achter Abschnitt. Gemeinsame Bestimmungen	105–113

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit gemäß § 132 Abs. 2 und 3 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Vorspruch

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn, als alleiniges Haupt der Christenheit.

(2) Sie gründet sich als Kirche der Reformation auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens und bekennt, dass das Heil allein aus Gnaden, allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird.

(3) Sie bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: Apostolicum, Nicaenum und Athanasianum.

(4) Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation, sowie den kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus nebeneinander, abgesehen von denjenigen Katechismusstücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde in Widerspruch stehen.

(5) Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt.

(6) Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre, Ordnung und Leben zu bezeugen und zu bewähren.

Auf dieser Grundlage gibt sich die Evangelische Landeskirche in Baden diese Grundordnung. Sie ist dabei überzeugt, dass alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Es findet in diesem Auftrag seine Vollmacht und seine Grenze. Daher ist jede Bestimmung der Grundordnung im Geist der Liebe Christi zu halten.

Erster Abschnitt. Grundsätzliche Bestimmungen

Erster Titel. Theologische Grundlagen

Artikel 1

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi.

(2) Der Kirche Jesu Christi ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen.

(3) In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt die Evangelische Landeskirche in Baden das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient. Aufgrund der Taufe ist jedes Glied der Kirche zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.

(4) Für ihren Dienst bedürfen die Christen der ständigen Erinnerung an Christi Auftrag und Verheißung. Durch Predigt und Sakrament sammelt und erhält Christus seine Kirche. Dazu dient das Predigtamt in seinen verschiedenen Ausgestaltungen. Die Kirche erfüllt dadurch ihren Auftrag, die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.

Artikel 2

(1) In der Gemeinschaft der Getauften, deren Haupt Jesus Christus ist, haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren.

(2) Die Evangelische Landeskirche in Baden achtet in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen als Ebenbild Gottes.

(3) Als missionarische Kirche verkündigt die Evangelische Landeskirche in Baden allen Menschen das Evangelium und lädt sie ein, sich am Gottesdienst und am kirchlichen Leben zu beteiligen.

Artikel 3

Die Evangelische Landeskirche in Baden will im Glauben an Jesus Christus und im Gehorsam ihm gegenüber festhalten, was sie mit der Judenheit verbindet. Sie lebt aus der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und bezeugt Gottes bleibende Erwählung Israels. Sie beugt sich unter die Schuld der Christenheit am Leiden des jüdischen Volkes und verurteilt alle Formen der Judenfeindlichkeit.

Zweiter Titel. Ökumenische Beziehungen

Artikel 4

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft angehören. Diesen Kirchen gewährt die Landeskirche volle Abendmahls-, Kanzel- und Dienstgemeinschaft.

(2) Die Evangelische Landeskirche in Baden steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen. Mit ihm sucht sie die Zusammenarbeit mit allen christlichen Kirchen und Gemeinschaften. Als Unionskirche weiß sie sich dabei verpflichtet, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden, und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen. Dritter Titel. Aufbau und Leitung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Artikel 5

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden baut sich von ihren Gemeinden her auf. Die Gemeinden sind Bestandteil der Landeskirche und Grundlage des kirchlichen Verfassungsaufbaues, soweit sie nach kirchlichem oder staatlichem Recht körperschaftlich verfasst sind.

(2) Die Gemeinden nehmen ihren Auftrag in der Bindung an Schrift und Bekenntnis und im Rahmen der Rechtsordnung der Landeskirche selbstständig und in eigener Verantwortung wahr. Sie stehen in der Gemeinschaft mit den anderen Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden und nehmen in ihren Handlungen und Entscheidungen Rücksicht aufeinander und auf das Zusammenleben im Kirchenbezirk.

Artikel 6

Die Evangelische Landeskirche in Baden gliedert sich in Kirchenbezirke. Die Kirchenbezirke vereinigen Gemeinden eines Gebietes zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben.

Artikel 7

Die Leitung der Evangelischen Landeskirche in Baden geschieht auf allen ihren Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit. Ihre Organe wirken im Dienste der Leitung zusammen. Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben teil an dem der ganzen Kirche anvertrauten Dienst.

Zweiter Abschnitt. Die Kirchenmitgliedschaft

Artikel 8

(1) Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, wer Mitglied einer ihrer Gemeinden ist. Mitglied einer Gemeinde sind alle getauften evangelischen Christen, die ihr nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen zugeordnet sind.

(2) Das Nähere über Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft wird durch die gesamtkirchliche Rechtsetzung und in deren Rahmen durch Kirchengesetz und zwischenkirchliche Vereinbarungen geregelt.

Artikel 9

(1) Die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden sind durch die Taufe Glieder der Kirche Jesu Christi. Sie haben Anspruch darauf, dass ihnen in regelmäßigen öffentlichen Gottesdiensten und aus besonderen Anlässen Gottes Wort verkündigt und das Abendmahl gereicht wird. Die Angebote der kirchlichen Unterweisung, der Bildung und der Erziehung stehen ihnen offen.

(2) Die durch die Taufe begründete Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi berechtigt alle Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe der kirchlichen Ordnungen gleichberechtigt kirchliche Ämter und Aufgaben zu übernehmen und verantwortlich an der Sendung der Kirche mitzuwirken. Die Angebote der kirchlichen Unterweisung, der Bildung und der Erziehung stehen ihnen offen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vermittelt jedem Kirchenmitglied die Zugehörigkeit zu der in der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Gemeinschaft der evangelischen Christenheit. Die sich daraus für das Kirchenmitglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden tragen durch Abgaben und Opfer zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages bei.

Artikel 10

(1) Die Rechte eines Kirchenmitglieds, mit Ausnahme der Teilnahme am Abendmahl, stehen bis zur Religionsmündigkeit auch einem ungetauften Kinde zu, bei dem mindestens ein Elternteil der evangelischen Kirche angehört.

(2) Wer nicht Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, kann auf seinen oder seines Erziehungsberechtigten Wunsch zur kirchlichen Unterweisung und zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen zugelassen werden.

(3) Das Recht zur Teilnahme am Abendmahl setzt die Taufe voraus. Zur Teilnahme am Abendmahl sind die Glieder aller christlichen Kirchen eingeladen. Wer am Abendmahl teilnimmt, soll angemessen darauf vorbereitet sein.

(4) Die Konfirmation setzt die Taufe und evangelisches Bekenntnis voraus. Mit der Konfirmation wird das Recht erworben, das Patenamnt zu übernehmen.

Artikel 11

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden endet durch die Austrittserklärung nach staatlichem Recht oder durch den Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft.

Dritter Abschnitt. Die Gemeinde

Erster Titel. Grundlagen

Artikel 12

(1) Wo Jesus Christus durch Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist, schafft er seine Gemeinde. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, dass ihre Glieder auf Gottes Wort hören, einander und ihren Mitmenschen vergeben und das Abendmahl feiern. Die Gemeinde hält mit ihren Gliedern fest am Gebet, bekennt Christus in der Welt kraft des Priestertums aller Gläubigen und übt Liebe in der tätigen Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen.

(2) Die kirchenrechtliche Gestalt der Gemeinde ist nach Herkommen und Aufgabenstellung vielfältig. Neben der überkommenen Form der Pfarr- oder Kirchengemeinde können im Rahmen dieser Grundordnung andere Formen der Gemeinde rechtlich anerkannt werden.

Zweiter Titel. Die Pfarrgemeinde

I. Auftrag und Rechtsstellung der Pfarrgemeinde

Artikel 13

Die Pfarrgemeinde ist die örtliche kirchenrechtliche Einheit, in deren Gebiet der Auftrag der Kirche wahrgenommen wird. Dies geschieht vor allem durch die regelmäßige Feier von Gottesdiensten und die Spendung der Sakramente, durch Unterricht, Seelsorge und Diakonie. Die Pfarrgemeinde pflegt die ökumenischen Beziehungen zu den Gemeinden anderer Konfessionen am Ort.

Artikel 14

Soweit sich aus dieser Grundordnung oder anderen kirchlichen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt, gehören zu einer Pfarrgemeinde alle getauften evangelischen Christen, die in ihrem Bereich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht aus der evangelischen Kirche ausgetreten oder nicht ausschließlich Mitglieder einer anderen christlichen Gemeinschaft sind.

Artikel 15

(1) Die Pfarrgemeinde ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts. Über ihre Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder entscheidet der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit den Ältestenkreisen der beteiligten Pfarrgemeinden. Gehören die Pfarrgemeinden zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.

(2) Der Beschluss über Aufhebung oder Zusammenlegung von Pfarrgemeinden nach Absatz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirkskirchenrates, wenn er mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks oder der Kirchengemeinde gegen den ausdrücklichen Willen einer der betroffenen Pfarrgemeinden gefasst werden soll.

(3) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen sowie die Zuordnung zu den Predigtstellen beschließt der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat. Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen und kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Bezirkskirchenrat in eigener Verantwortung. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt. Pfarrstellen können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates auch mit anderen landeskirchlichen Stellen zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden.

(5) Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss nach Absatz 1 oder nach den Absätzen 3 und 4 fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(6) Eine betroffene Pfarrgemeinde kann gegen eine abschließende Entscheidung des Bezirkskirchenrates nach Absatz 1 oder den Absätzen 3 und 4 beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen und hat aufschiebende Wirkung.

(7) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

(8) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.

II. Die Leitung der Pfarrgemeinde

1. Der Ältestenkreis

Artikel 16

(1) Die Kirchenältesten bilden mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis. Dieser leitet die Gemeinde und trägt die Verantwortung dafür, dass der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, die Sakramente in ihr recht verwaltet werden und der Dienst der Liebe getan wird.

(2) In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Seelsorge sowie bei der Wahrnehmung der missionarischen, diakonischen und pädagogischen Aufgaben.

(3) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere:

1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes;
2. die Einrichtung von Predigtbezirken als Wahlbezirke nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
3. die Namensgebung für die Gemeinde und die kirchlichen Gebäude im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Kirchengemeinderat;
4. Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
5. die Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen;
6. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung der Gottesdienste im Rahmen der agendarischen Ordnungen;
7. die Festlegung der Zahl und der Zeiten der gemeindlichen Gottesdienste. Die Verminderung der Zahl der

regelmäßig angebotenen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates;

8. die Verwaltung des für die Zwecke der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellten Vermögens nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchengemeinderates;
9. die Behandlung von Anträgen aus der Pfarrgemeinde;
10. die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Gemeindegemeinschaft und die Fortentwicklung der gemeindlichen Arbeitsformen;
11. die Entsendung der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirks-synode;
12. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung.

(4) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Absatz 3 auf die dort gewählten Kirchenältesten übertragen, soweit diese die örtliche Gemeindegemeinschaft, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Die Übertragung ist widerruflich. Die Gesamtverantwortung des Ältestenkreises bleibt unberührt.

Artikel 17

(1) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde wählen aus ihrer Mitte Frauen und Männer zu Kirchenältesten, die bereit sind, sich in ihrem Amt an das Zeugnis der Heiligen Schrift als Quelle und Richtschnur ihres Wirkens zu halten.

(2) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.

(3) Die Einzelheiten der Wahlberechtigung, des Wahlverfahrens und die Zusammensetzung des Ältestenkreises werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

Artikel 18

Die Amtszeit des Ältestenkreises beträgt sechs Jahre.

Artikel 19

(1) Die gewählten Kirchenältesten unterzeichnen vor ihrer Einführung eine Verpflichtung auf das Ältestenamtsamt.

(2) Die Verpflichtung lautet:

»Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindegemeinschaft von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben eines Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit dem Pfarrer zusammenzuarbeiten. Ich bin willens, die an einen Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.«

Der Wortlaut der Verpflichtung ist unter Berücksichtigung des Geschlechts der Beteiligten im Einzelfall entsprechend zu ändern.

(3) Nach Unterzeichnung ihrer Verpflichtung werden die Kirchenältesten von der Gemeindepfarrerin bzw. vom Gemeindepfarrer nach der Ordnung der Agende gottesdienstlich eingeführt.

Artikel 20

Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis bei Streitigkeiten auflösen, wenn nach vergeblichen Schlichtungsbemühungen des Bezirkskirchenrates diese

Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren. Der Evangelische Oberkirchenrat soll zuvor die Gemeindeversammlung hören.

2. Der Gemeindebeirat

Artikel 21

(1) Der Ältestenkreis bildet mit den in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden sowie den Leiterinnen und Leitern von Gemeindeausschüssen und Gemeindegemeinschaften, Dienstgruppen oder anderen Einrichtungen den Gemeindebeirat.

(2) Die Aufgaben des Gemeindebeirates sind insbesondere:

1. die Beratung grundsätzlicher Fragen des Gemeindeaufbaus;
2. die Mitwirkung bei der Fortentwicklung der gemeindlichen Arbeitsformen.

(3) Das Nähere wird durch eine Ordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.

III. Die Gemeindeversammlung

Artikel 22

(1) In der Gemeindeversammlung können sich alle Mitglieder der Pfarrgemeinde oder eines Predigtbezirks aus ihrer Mitverantwortung für das Leben und den Auftrag der Gemeinde über Vorgänge, Vorhaben und Entscheidungen der Pfarrgemeinde und der Kirche informieren und diese Gegenstände erörtern. Die Gemeindeversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss den Leitungsorganen der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinschaft, des Kirchenbezirks und der Landeskirche schriftlich begründete Vorschläge machen und Anträge stellen, auf die ein Bescheid zu erteilen ist.

(2) Bei Abstimmung und Wahlen in der Gemeindeversammlung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder stimmberechtigt.

(3) Die Gemeindeversammlung wählt aus den zum Kirchenältestenamtsamt befähigten Gemeindegliedern eine Person in das Vorsitzendenamt und eine weitere in das Stellvertreteramt.

(4) In jeder Pfarrgemeinde ist mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung durchzuführen, um den Jahresbericht des Ältestenkreises über die Leitung der Gemeinde entgegenzunehmen und zu besprechen. Die Gemeindeversammlung tagt öffentlich.

(5) Die Gemeindeversammlung berät den Ältestenkreis insbesondere:

1. vor einer Pfarrwahl durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde;
2. vor einer Stellungnahme zu Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Absatz 1 und Absatz 3;
3. in grundsätzlichen Fragen des Gemeindeaufbaus und bei wesentlichen Veränderungen in der Gestaltung der Gemeindegemeinschaft und den gemeindlichen Arbeitsformen;
4. bei größeren Bauvorhaben der Gemeinde.

(6) Bei den allgemeinen Kirchenwahlen werden die Kandidatinnen und Kandidaten für das Ältestenamtsamt der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise vorgestellt.

(7) Das Nähere über die Durchführung der Gemeindeversammlung wird durch eine Ordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.

Dritter Titel. Die Kirchengemeinde**I. Auftrag und Rechtsstellung der Kirchengemeinde**

Artikel 23

Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde.

Artikel 24

(1) Die Errichtung, Auflösung, Trennung und Vereinigung von Kirchengemeinden erfolgt durch kirchliches Gesetz nach Anhörung der betroffenen Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten. Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit, wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen eines Kirchenbezirkes gegen den ausdrücklichen Willen der Kirchengemeinde vorgenommen werden soll.

(2) Änderungen in der Begrenzung des räumlichen Gebiets einer Kirchengemeinde erfolgen nach Anhörung der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Sollen eine Kirchengemeinde oder Teile von ihr mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat an eine andere Landeskirche abgegeben werden, erfolgt dies durch den Abschluss eines zwischenkirchlichen Vertrages, der der Bestätigung durch die Landessynode bedarf. Das Gleiche gilt für die Aufnahme einer Kirchengemeinde aus einer anderen Landeskirche.

Artikel 25

Die Kirchengemeinde erhält Zuweisungen der Landeskirche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über den Finanzausgleich. Die Kirchengemeinde stellt den Pfarrgemeinden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die für die örtlich anfallenden Bedürfnisse erforderlichen Mittel zur eigenverantwortlichen Verwaltung zur Verfügung.

II. Die Leitung der Kirchengemeinde

Artikel 26

(1) Umfasst die Kirchengemeinde lediglich eine Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat.

(2) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden gehören dem Kirchengemeinderat stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen der Pfarrgemeinden gewählt worden sind;
2. Gemeindeglieder, die der Kirchengemeinderat beruft;
3. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden;
4. die Verwalterinnen und Verwalter von Gemeindepfarrstellen;
5. die sonstigen Mitglieder von Gruppenämtern.

(3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderates gilt Artikel 20 entsprechend.

(4) Die Bildung, Zusammensetzung und Auflösung des Kirchengemeinderates wird im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.

Artikel 27

(1) Der Kirchengemeinderat sorgt dafür, dass die notwendigen äußeren Voraussetzungen gegeben sind, die die Kirchengemeinde und die in ihrem Gebiet bestehenden Pfarrgemeinden für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages benötigen.

(2) Die Aufgaben des Kirchengemeinderates sind insbesondere:

1. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzustellen und zu verabschieden, Beschluss zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer und das Kirchgeld nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie den Jahresabschluss der Kirchengemeinde festzustellen;
2. das Gemeindevermögen zu verwalten;
3. die Befugnisse der Kirchengemeinde als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen;
4. Bauvorhaben der Kirchengemeinde zu planen und durchzuführen und die vorhandenen Gebäude in gutem Zustand zu erhalten;
5. Beschluss zu fassen über die Widmung ihrer Gebäude und Räume zu kirchlichen Zwecken sowie die Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke an Dritte; soweit Pfarrgemeinden davon betroffen sind, sind deren Ältestenkreise zuvor anzuhören;
6. den Pfarrgemeinden die für ihre Bedürfnisse notwendigen Gebäude und Räume zur Verfügung zu stellen;
7. den Pfarrgemeinden nach Art. 25 S. 2 die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und Regelungen über deren Befugnisse im Rahmen der Budgetierung zu treffen;
8. in Angelegenheiten der Kirchengemeinde, die mehrere Pfarrgemeinden berühren, zu entscheiden, wenn die Ältestenkreise keine Übereinstimmung erzielen;
9. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen mitzuwirken;
10. Gemeindegremien in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu beschließen.

Artikel 28

(1) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr vertreten durch die Person, die dem Kirchengemeinderat vorsitzt oder deren Stellvertretung, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates.

(2) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates auf Ausschüsse oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

Artikel 29

Die Sitzungen des Kirchengemeinderates von Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sind öffentlich. Die Termine und die vorgesehene Tagesordnung sind den Pfarrgemeinden bekannt zu geben, die in geeigneter Weise für eine Bekanntgabe an die Gemeindeglieder sorgen.

**Vierter Titel.
Besondere Gemeindeformen
und anerkannte Gemeinschaften**

Artikel 30

(1) Abweichend von den Artikeln 13 bis 20 können Mitglieder der Landeskirche nach Artikel 12 Abs. 2 zu besonderen Gemeindeformen als Körperschaft des kirchlichen Rechts zusammengeschlossen werden, wenn ein bestimmter Personenkreis, ein besonderer Auftrag oder eine besondere örtliche Bedingung die Errichtung auf Dauer rechtfertigen, und die Zahl der Gemeindeglieder ein eigenständiges Gemeindeleben erwarten lässt.

(2) Die nach Absatz 1 errichteten Gemeinden unterstehen der landeskirchlichen Rechtsordnung und dürfen die Einheit der Landeskirche und das Zusammenleben in der Kirchengemeinde und im Kirchenbezirk nicht gefährden.

(3) Die Form und die Voraussetzungen für die Errichtung von Gemeinden nach Absatz 1, ihre Finanzierung und die Zuweisung von Personal sowie die Anforderungen an ihre rechtliche Verfassung sind durch kirchliches Gesetz zu regeln. Soweit die Besonderheit dieser Gemeindeformen dies erfordert, kann das Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit dauerhafte Abweichungen von den Bestimmungen dieser Grundordnung zulassen. Das Gesetz muss die Artikel nennen, von denen abgewichen wird.

Artikel 31

(1) Christliche Gemeinschaften im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden, deren Mitglieder nicht alle der Landeskirche angehören, können im Rahmen dieser Grundordnung in den Gremien der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks beratend mitwirken, wenn sie vom Evangelischen Oberkirchenrat rechtlich anerkannt worden sind. Die Anerkennung kann widerrufen werden. Die Regelung der Einzelheiten der Mitwirkung bleibt besonderen Vereinbarungen überlassen. Das Einvernehmen mit den betroffenen kirchlichen Organen ist herzustellen.

(2) Die Anerkennung setzt die Verpflichtung voraus, die Bekenntnisgrundlagen der Evangelischen Landeskirche in Baden, wie sie im Vorspruch zu dieser Grundordnung genannt sind, als verbindlich zu achten. Die Mitglieder der Leitung müssen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Sie dürfen ausnahmsweise auch zu einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg gehören.

(3) Im Gebiet der Landeskirche bestehende Gemeinden anderer Sprache und Herkunft können im Rahmen der Gewährung ökumenischer Gastfreundschaft in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt werden.

(4) Aus den Absätzen 1 und 3 ergeben sich keine finanziellen Ansprüche gegen die Landeskirche, ihre Gemeinden und Kirchenbezirke.

Vierter Abschnitt. Der Kirchenbezirk

**Erster Titel.
Auftrag und Rechtsstellung des Kirchenbezirks**

Artikel 32

(1) In Erfüllung seines Auftrages nach Artikel 6 fördert der Kirchenbezirk die Verbundenheit der Gemeinden seines Gebiets untereinander und mit der Landeskirche sowie mit den kirchlichen Werken und Einrichtungen. Beim Vollzug landeskirchlicher Aufgaben wirkt er nach Weisung der zuständigen Leitungsorgane der Landeskirche mit.

(2) Der Kirchenbezirk nimmt seine Aufgaben in einer eigenständigen Dienstgemeinschaft wahr. Zu diesem Zweck kann er bezirkliche Dienste, Ämter und Einrichtungen schaffen und eigene Arbeitsformen entwickeln.

(3) Er pflegt die ökumenischen Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften und sucht das Gespräch und die Begegnung mit nichtchristlichen Religionsgemeinschaften in seinem Bereich.

Artikel 33

(1) Die Errichtung, Auflösung, Trennung und Vereinigung von Kirchenbezirken erfolgt durch kirchliches Gesetz nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinderäte und Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten. Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit, wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche und übergeordnete Interessen gegen den ausdrücklichen Willen eines betroffenen Kirchenbezirks oder einer betroffenen Kirchengemeinde vorgenommen werden soll. Die Umgliederung einzelner Kirchengemeinden in einen anderen Kirchenbezirk erfolgt in entsprechender Weise durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

(2) Ein Gesetz nach Absatz 1 soll die für den Dienst am Menschen in seinen verschiedenen Lebensbereichen erheblichen sozialen Strukturen und gesellschaftlichen Wandlungen berücksichtigen.

Artikel 34

Der Kirchenbezirk ist eine Körperschaft kirchlichen Rechts und besitzt die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht.

Artikel 35

(1) Durch kirchliches Gesetz, das der verfassungsändernden Mehrheit bedarf, kann ein Kirchenbezirk mit den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks nach Anhörung der Beteiligten zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigt werden. Das Gesetz regelt die Zusammensetzung, das Verfahren der Bildung sowie die Zuständigkeit der Organe.

(2) Durch die Vereinigung gehen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks auf die neue Körperschaft über.

Artikel 36

Große Kirchenbezirke können durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates auf Antrag des Bezirkskirchenrates oder im Einvernehmen mit ihm in Sprengel gegliedert werden. In diesem Falle können bei Bedarf Aufgaben des Bezirkskirchenrates auf einen Sprengelrat übertragen werden, dessen Bildung und Aufgabenstellung in der Rechtsverordnung zu regeln ist. Die Stellvertretung der Dekanin bzw. des Dekans richtet sich nach Artikel 48 Abs. 2.

Zweiter Titel. Die Leitung des Kirchenbezirks

I. Grundsätze

Artikel 37

(1) Im Sinne von Artikel 7 wirken im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

(2) Die Berufung der Dekaninnen und Dekane erfolgt durch die Landeskirche im Zusammenwirken mit dem Kirchenbezirk und mit der betroffenen Pfarrgemeinde. Die Schuldekaninnen und Schuldekane werden von der Landes-

Kirche im Zusammenwirken mit dem Kirchenbezirk und den betroffenen Religionslehrerinnen und Religionslehrern berufen. Das Verfahren dafür und die Einzelheiten der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben werden gesetzlich geregelt. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Amtszeit acht Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.

II. Die Bezirkssynode

Artikel 38

(1) Die Bezirkssynode ist die Versammlung von geborenen, gewählten und berufenen Mitgliedern des Kirchenbezirks, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Leitung des Kirchenbezirks zusammenwirken.

(2) Die Bezirkssynode übt ihre Leitungsaufgabe insbesondere dadurch aus, dass sie:

1. mit dafür sorgt, dass im Kirchenbezirk Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung dem Auftrag der Kirche gerecht werden;
2. die Gemeinschaft der im Kirchenbezirk verbundenen Gemeinden durch Erfahrungsaustausch und Anregungen zur Gestaltung und Fortentwicklung gemeindlicher und übergemeindlicher Dienste fördert;
3. mindestens alle drei Jahre einen Rechenschaftsbericht des Bezirkskirchenrates entgegennimmt und berät. Der Bericht wird an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergeleitet;
4. sich über die kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgänge im Kirchenbezirk informiert und dazu öffentlich Stellung nimmt, wenn es der Auftrag der Kirche fordert;
5. den öffentlichen Auftrag der Kirche nach den Erfordernissen des Kirchenbezirks durch Planung und Einrichtung von Diensten fördert;
6. die Zurüstung und Weiterbildung der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Mitarbeitenden sowie die Aussprache über theologische, kirchliche und gesellschaftliche Fragen für Gemeindeglieder, z. B. in Seminaren und Studienkreisen, anregt und ermöglicht;
7. durch geeignete Maßnahmen das Zusammenwirken der Dienste und Einrichtungen der Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen Werke der Landeskirche fördert;
8. mit Rat und Empfehlung dafür sorgt, dass in der Anwendung der kirchlichen Lebensordnungen im Kirchenbezirk möglichst einheitlich verfahren wird;
9. zu Vorlagen der Landessynode oder anderer Leitungsgane der Landeskirche an die Bezirkssynoden oder zu Anträgen der Gemeinden Stellung nimmt oder von sich aus Anregungen und Anträge an die Leitung der Landeskirche richtet;
10. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan des Kirchenbezirks beschließt und nach Vorliegen des Prüfungsberichts dem Bezirkskirchenrat zur Jahresrechnung Entlastung erteilt;
11. das Satzungsrecht des Kirchenbezirks im Rahmen und nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung ausübt, soweit nicht durch kirchliches Gesetz oder eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates diese Zuständigkeit auf den Bezirkskirchenrat übertragen ist.

(3) Die Bezirkssynode kann alle Angelegenheiten des Kirchenbezirks in den Kreis ihrer Beratungen ziehen. Sie ist nicht Beschwerdeinstanz.

Artikel 39

(1) Die Bezirkssynode wählt

1. die Mitglieder des Bezirkskirchenrates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
2. die Landessynodalen des Kirchenbezirks;
3. die Stellvertreterinnen bzw. die Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans;
4. andere Personen, die kirchliche Ämter und Funktionen innehaben, soweit deren Wahl durch die Bezirkssynode gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Die Bezirkssynodalen bilden zusammen mit den Mitgliedern des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde den Wahlkörper zur Wahl der Dekanin bzw. des Dekans nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt entsprechend für die Wahl der Schuldekanin bzw. des Schuldekans unter Beteiligung der betroffenen Religionslehrkräfte.

Artikel 40

(1) Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus den von den Ältestenkreisen gewählten bzw. vom Bezirkskirchenrat berufenen Synodalen sowie Synodalen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören.

(2) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung der Bezirkssynode werden im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.

Artikel 41

(1) Die Amtszeit der Bezirkssynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit ihrer ersten Tagung.

(2) Nach Abschluss der allgemeinen Kirchenwahlen beruft die Person im Vorsitzendenamt der amtierenden Bezirkssynode die neue Bezirkssynode zu ihrer ersten Sitzung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab:

»Ich verspreche, in der Bezirkssynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.«

Artikel 42

(1) Die Bezirkssynode tagt öffentlich. Die Beschlüsse der Bezirkssynode werden jeder Gemeinde des Kirchenbezirks und dem Evangelischen Oberkirchenrat bekannt gegeben.

(2) Die Bezirkssynode gibt sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Landessynode eine Geschäftsordnung. Soweit keine eigene Regelung getroffen worden ist, gilt die Geschäftsordnung der Landessynode sinngemäß.

III. Der Bezirkskirchenrat

Artikel 43

(1) Der Bezirkskirchenrat ist verantwortlich für alle Leitungsaufgaben, die nicht der Bezirkssynode, der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan vorbehalten sind.

(2) Die Aufgaben des Bezirkskirchenrates sind insbesondere:

1. die Tagungen der Bezirkssynode vorzubereiten, den Rechenschaftsbericht vorzulegen und die Entschließungen der Bezirkssynode auszuführen;

2. in eiligen Fällen Aufgaben der Bezirkssynode zwischen den Synodaltagungen wahrzunehmen. Die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind der Bezirkssynode bei ihrer nächsten Tagung bekannt zu geben;
3. Synodale nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in die Bezirkssynode zu berufen;
4. über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung und örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinden des Kirchenbezirks nach Maßgabe von Artikel 15 Abs. 1 zu entscheiden;
5. im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe von Artikel 15 Abs. 3 sowie landeskirchlicher Stellen zu entscheiden, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt;
6. über die Errichtung, Aufhebung und Zuordnung von Predigtstellen zu entscheiden;
7. über die Entlassung von Kirchenältesten aus ihrem Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden;
8. die Rechte und Pflichten des Kirchenbezirks nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahrzunehmen;
9. die Befugnisse des Kirchenbezirks als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen;
10. bei Gemeindevisitationen und bei der Visitation des Kirchenbezirks nach Maßgabe der Visitationsordnung mitzuwirken;
11. über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Ältestenkreises nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen zu entscheiden;
12. Zwistigkeiten zwischen Gemeinden, den Kirchenältesten, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer kirchlicher Organe fallen;
13. das Vermögen und die Einrichtungen des Kirchenbezirks zu verwalten;
14. den Jahresabschluss des Kirchenbezirks festzustellen;
15. bei der allgemeinen kirchlichen Aufsicht über die Gemeinden einschließlich ihrer Dienste und Einrichtungen mitzuwirken, soweit sie dem Bezirkskirchenrat nach der Ordnung der Landeskirche übertragen ist.

(3) Der Kirchenbezirk wird durch die Person im Vorsitzenamt oder im Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates rechtlich vertreten.

(4) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates auf Ausschüsse oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

Artikel 44

(1) Der Bezirkskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und aus Synodalen gebildet, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt.

(2) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung des Bezirkskirchenrates werden im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.

Artikel 45

(1) Die Amtszeit des Bezirkskirchenrates beträgt sechs Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gebildeten Bezirkskirchenrates.

(2) Der Bezirkskirchenrat wird im ersten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.

IV. Die personelle Leitung des Kirchenbezirks

1. Die Dekaninnen und Dekane

Artikel 46

(1) Die Stellung der Dekaninnen und Dekane in den Kirchenbezirken entspricht der der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Gemeinde. Sie können in allen Gemeinden ihres Bezirks Gottesdienste feiern und Versammlungen halten sowie im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat gemeinsame Veranstaltungen für den Kirchenbezirk durchführen.

(2) Die Dekaninnen und Dekane üben die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über alle im Kirchenbezirk tätigen Mitarbeitenden in der Anstellungsträgerschaft der Landeskirche und des Kirchenbezirks aus, soweit diese nicht anderen Personen oder Organen zugewiesen sind.

(3) Die Dekaninnen und Dekane informieren und beraten die Leitungsorgane der Landeskirche in allen wichtigen Angelegenheiten des Kirchenbezirks und unterstützen sie bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben nach Weisung. Sie vermitteln den dienstlichen Verkehr zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Gemeinden einschließlich der im Kirchenbezirk tätigen Mitarbeitenden. Zur Förderung dieser Aufgaben und der dienstlichen Zusammenarbeit der Dekaninnen und Dekane untereinander finden regelmäßige Konferenzen statt.

Artikel 47

(1) Die Dekaninnen und Dekane haben in der Regel eine Gemeindepfarrstelle inne.

(2) Soweit durch Beschluss des Landeskirchenrates ausnahmsweise zugelassen wird, dass die Berufung nicht mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, müssen anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst, mindestens ein regelmäßiger Predigtantrag, übernommen werden.

2. Die Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter

Artikel 48

(1) Die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter werden von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt. Sie sind Mitglied des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof. Die Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrates.

(2) Ist der Kirchenbezirk nach Artikel 36 in Sprengel unterteilt worden, können mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gewählt werden, denen vom Bezirkskirchenrat bestimmte Aufgaben für ihren Sprengel übertragen werden. Die Pfarrstelle der Gewählten muss sich in dem jeweiligen Sprengel befinden. Die Bezirkssynodalen aus dem Sprengel haben ein personelles Vorschlagsrecht.

3. Die Schuldekaninnen und Schuldekane

Artikel 49

(1) Für die mit der schulischen Erziehung und Bildung zusammenhängenden Leitungsaufgaben des Kirchenbezirks errichtet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit den Bezirkskirchenräten für einen oder mehrere Kirchenbezirke Stellen für Schuldekaninnen bzw. Schuldekane. Diese nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr.

(2) Die Schuldekaninnen und Schuldekane führen die unmittelbare Dienstaufsicht über alle kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht an den öffentlichen und privaten Schulen. Sie nehmen die Fachaufsicht über den Religionsunterricht wahr, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist.

(3) Mit dem Amt der Schuldekaninnen und Schuldekane ist ein Regeldeputat im Religionsunterricht verbunden, dessen Umfang vom Evangelischen Oberkirchenrat bestimmt wird.

V. Der Dekanatsbeirat

Artikel 50

Zum stetigen wechselseitigen Erfahrungsaustausch und zur gemeinsamen Planung und Beratung kann ein Dekanatsbeirat gebildet werden. Diesem gehören an:

1. Dekanin bzw. Dekan;
2. Dekanstellvertreterin bzw. Dekanstellvertreter;
3. Schuldekanin bzw. Schuldekan;
4. Inhaberinnen und Inhaber von Bezirksämtern;
5. Bezirksbeauftragte für die Bezirksdienste.

Dritter Titel. Die Vermögensverwaltung

Artikel 51

(1) Für die Verwaltung des dem Kirchenbezirk gehörenden Vermögens durch den Bezirkskirchenrat finden die Bestimmungen für die Verwaltung des Gemeindevermögens sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, deckt der Kirchenbezirk seinen finanziellen Bedarf durch Umlagen auf die Gemeinden, aus den im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs zugewiesenen Steuermitteln sowie aus Zuschüssen der Landeskirche.

Fünfter Abschnitt. Die Landeskirche

Erster Titel. Auftrag und Rechtsstellung der Landeskirche

Artikel 52

Die Landeskirche ist mit ihren Gemeinden und Kirchenbezirken Teil der weltweiten Kirche Jesu Christi auf dem Gebiet des ehemaligen Landes Baden. Sie hat den Auftrag, den Menschen in Wort und Tat das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen. In Erfüllung dieses Auftrages unterstützt sie die Gemeinden und Kirchenbezirke in ihren Aufgaben und unterhält eigene Werke und Dienste.

Artikel 53

(1) Zur Wahrnehmung des missionarischen Auftrages gehört der wechselseitige Austausch in Zeugnis und Dienst und die Zusammenarbeit mit Partnerkirchen in der ganzen Welt, insbesondere mit denen, die im internationalen Missionsrat des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland mitarbeiten. Dabei arbeitet die Landeskirche

mit den Missionsgesellschaften und den Landeskirchen zusammen, die ebenfalls diesem Gemeinschaftswerk angehören. Zudem unterhält die Landeskirche Kontakt zu den Missionsgesellschaften und missionarischen Arbeitsgemeinschaften in ihrem Bereich.

(2) Als Unionskirche weiß sich die Landeskirche in besonderer Weise zur Überwindung konfessioneller Grenzen und zur ökumenischen Zusammenarbeit verpflichtet. Mit den in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg verbundenen Kirchen und christlichen Gemeinschaften ist sie darum bemüht, der Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus in Zeugnis und Dienst gerecht zu werden. Sie fördert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Kirchen am Rhein.

(3) Durch ihre Zusammenarbeit mit dem Gustav-Adolf-Werk fördert die Landeskirche den Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen und den Christen in der Zerstreuung (Diaspora).

Artikel 54

Die Landeskirche sucht das Gespräch mit nicht christlichen Religionen und ist auf allen ihren Ebenen offen für die Begegnung mit anderen Religionsgemeinschaften.

Artikel 55

Die Landeskirche ist darauf bedacht, in Gottesdienst und Unterricht, Lehre und Leben ihr Verständnis des Volkes Israel als Gottes Volk wach zu halten, wie es in Artikel 3 niedergelegt ist.

Artikel 56

(1) Die Landeskirche versteht die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages als eine Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Sie sorgt deshalb dafür, dass das kirchliche Leben in ihrem Bereich diakonisch bestimmt wird und die Gemeindeglieder zum diakonischen Dienst gerufen werden.

(2) Die Landeskirche weiß sich für Aufgaben in der weltweiten Entwicklungszusammenarbeit mitverantwortlich. Sie nimmt diese in ökumenischer Zusammenarbeit wahr und beteiligt sich an dafür eingerichteten Diensten.

(3) Im Diakonischen Werk der Landeskirche sind die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den sonstigen Rechtsträgern diakonischer Einrichtungen und Werke zusammengeschlossen. Das Diakonische Werk der Landeskirche ist dem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(4) Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr. Es hilft den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Trägern diakonischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes und vertritt im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit der Kirche und deren Belange in der Öffentlichkeit, bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und bei Behörden.

(5) Das Diakonische Werk und die ihm angeschlossenen Werke und Einrichtungen stehen ungeachtet ihrer Rechtsform unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche.

Artikel 57

(1) Die Landeskirche ist eine Körperschaft kirchlichen Rechts und besitzt die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht.

(2) Die Landeskirche entscheidet selbstständig über ihre Lehre, über die Ordnung ihres Gottesdienstes und ihre gottesdienstlichen Handlungen. Sie ordnet selbstständig ihren Aufbau, ihre Ämter und Dienste und die Durchführung ihrer Verwaltung.

(3) Die Selbstständigkeit der Landeskirche wird gegenüber anderen öffentlichen Körperschaften nur beschränkt durch vertragliche Vereinbarungen und durch das für alle geltende Gesetz, soweit dieses Gesetz nicht im Widerspruch steht zum Auftrag der Kirche.

Zweiter Titel. Die Gesetzgebung der Landeskirche

Artikel 58

(1) Das Gesetzgebungsrecht der Landeskirche liegt bei der Landessynode.

(2) Die Gesetzgebung muss sich in ihren Grundsätzen an der Heiligen Schrift nach dem Verständnis der in dem Vorspruch zu dieser Grundordnung aufgeführten Bekenntnisschriften ausrichten und diese im Recht der Landeskirche zur Geltung bringen.

(3) Der Bekenntnisstand kann nicht auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegt werden. Er ist vielmehr Grund und Grenze der Gesetzgebung.

Artikel 59

(1) Die kirchlichen Gesetze werden von der Landessynode aufgrund von Gesetzentwürfen beschlossen, die entweder vom Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden.

(2) Ändert ein Gesetz die Grundordnung, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Landessynode (verfassungsändernde Mehrheit).

(3) Die Grundordnung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Grundordnung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Gesetzliche Abweichungen, die diese Grundordnung ausdrücklich zulässt, bleiben davon unberührt.

(4) Ein kirchliches Gesetz, das Regelungen über die Sicherstellung der Versorgung der Mitarbeitenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis trifft, bedarf der verfassungsändernden Mehrheit.

Artikel 60

Nur durch Gesetze können eingeführt werden:

1. die Grundordnung (Verfassung) der Landeskirche;
2. die Ordnung der kirchlichen Wahlen;
3. die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger;
4. die Ordnung der Visitationen;
5. die kirchlichen Lebensordnungen.

Artikel 61

(1) Die Gestaltung des Arbeitsrechts erfolgt im Rahmen kirchengesetzlicher Bestimmungen in vertrauensvoller, partnerschaftlicher Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und von den in der Kirche Mitarbeitenden.

(2) Durch kirchliches Gesetz kann die Zuständigkeit für die Regelung der arbeitsrechtlichen Bedingungen der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden einer Kommission übertragen werden, die sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern kirchlicher Körperschaften sowie anderer

kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger (Dienstgeber) und Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden im kirchlichen oder diakonischen Dienst (Dienstnehmer) zusammensetzt.

(3) Das kirchliche Gesetz nach Absatz 2 regelt Art und Umfang der Zuständigkeit, die Zusammensetzung und Bildung der Kommission sowie das Verfahren des Zustandekommens der Arbeitsrechtsregelungen, einschließlich der Bildung und Zuständigkeit von Schiedskommissionen.

Artikel 62

(1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung abweichen. Das jeweilige Erprobungsgesetz tritt spätestens nach Ablauf von sechs Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig, längstens um weitere drei Jahre möglich.

(2) Auf Vorschlag der zuständigen Leitungsorgane kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung vergleichbare Erprobungsregelungen für Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke treffen.

(3) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens drei Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung mit Zustimmung der Landessynode einmalig, längstens um weitere drei Jahre verlängert werden. Diese Zustimmung bedarf der verfassungsändernden Mehrheit. Soweit die Rechtsverordnung zur Ausführung eines Erprobungsgesetzes dient, gelten auch für diese die Fristen des Absatzes 1.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet den Landeskirchenrat und die Landessynode über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen.

Artikel 63

(1) Die kirchlichen Gesetze und Rechtsverordnungen werden von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof durch Unterschrift vollzogen und im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche verkündet.

(2) Die kirchlichen Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem achten Tage nach dem Ausgabetag des Gesetzes- und Verordnungsblattes in Kraft.

Dritter Titel. Die Leitung der Landeskirche

I. Grundlagen

Artikel 64

(1) Die Leitung der Landeskirche ist Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und ihren Gliedern. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung der Landeskirche auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche.

(2) Im Sinne von Artikel 7 wirken im Dienste der Leitung der Landeskirche zusammen die Landessynode, die Landesbischofin bzw. der Landesbischof, der Evangelische Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat.

II. Die Leitungsorgane der Landeskirche

1. Die Landessynode

Artikel 65

(1) Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Kirchenleitung zusammenwirken.

(2) Die Aufgaben der Landessynode sind insbesondere:

1. im Zusammenwirken mit den übrigen Leitungsorganen darauf hinzuwirken, dass die Landeskirche in Lehre, Gottesdienst, Unterricht und in ihren Ordnungen ihrem Auftrag gerecht wird;
2. die Gesetze der Landeskirche zu beschließen;
3. die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof sowie die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen;
4. Vorlagen des Landeskirchenrates und Berichte des Evangelischen Oberkirchenrates zu beraten und darüber zu beschließen;
5. die Einführung des Katechismus, der Agenden sowie des Gesangbuches zu genehmigen. Bevor eine Vorlage über diese Bücher an die Landessynode geleitet wird, ist sie den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen. Der Landessynode ist über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu berichten.

(3) Die Landessynode kann alle Angelegenheiten der Landeskirche in den Kreis ihrer Beratungen ziehen. Sie hat das Recht, sich mit Wünschen und Anregungen an die übrigen landeskirchlichen Organe, an die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die Gemeinden und Kirchenbezirke der Landeskirche sowie die in der Kirche Mitarbeitenden zu wenden. Zu aktuellen Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens kann sie Stellungnahmen beschließen und Erklärungen abgeben.

Artikel 66

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus den von den Bezirkssynoden gewählten und den von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof berufenen Synodalen.

(2) Das Nähere über die Anzahl der Synodalen, die von den Bezirkssynoden zu wählen sind, die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die Berufung von Synodalen sowie die Beendigung der Mitgliedschaft in der Landessynode und die einzuhaltenden Verfahren werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

(3) An den Tagungen der Landessynode nehmen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates beratend teil.

Artikel 67

(1) Die Amtszeit der Landessynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit ihrer ersten Tagung. Das Synodalpräsidium der amtierenden Landessynode bereitet die erste Tagung der neu gewählten Synode vor und leitet diese bis zur Wahl des neuen Präsidiums.

(2) Nach Abschluss des Wahlverfahrens in den Bezirkssynoden beruft die Präsidentin bzw. der Präsident der amtierenden Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt allen Synodalen folgendes Versprechen ab:

»Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.«

Artikel 68

(1) Die Landessynode kann Beschlüsse fassen, wenn alle ihre Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mehr als zwei Drittel davon zur Tagung erschienen sind.

(2) Sofern in dieser Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Landessynode ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit).

Artikel 69

(1) Die Plenarsitzungen der Landessynode sind öffentlich.

(2) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 70

Gegen Beschlüsse der Landessynode, auch solche über Gesetze, kann der Evangelische Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschluss ergangen ist, der Landessynode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Verbleibt die Landessynode bei ihrem Beschluss und der Evangelische Oberkirchenrat bei seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Landessynode erforderlich. In diesem Falle ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschlussfassung aufgeschoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluss der Landessynode kann der Evangelische Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben.

Artikel 71

Die Landessynode tritt jedes Jahr auf Einladung ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten zu mindestens einer Tagung zusammen. Jede Tagung wird mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet. Die letzte Tagung der Amtszeit wird mit einem öffentlichen Gottesdienst geschlossen. Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, im Gebet der Landessynode zu gedenken.

Artikel 72

Der Evangelische Oberkirchenrat gibt der Landessynode regelmäßige Berichte über seine bisher geleistete Arbeit und seine Planungen für die Zukunft. Soweit der Landeskirchenrat nichts anderes beschlossen hat, geschieht dies im Rahmen der Ziel- und Leistungsplanung zum Haushaltsbuch und durch Besuche von Kommissionen der Landessynode im Evangelischen Oberkirchenrat.

2. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof

Artikel 73

(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ruft die Gemeinden sowie die Amtsträgerinnen und Amtsträger der Landeskirche unter Gottes Wort. Wie die Pfarrerin bzw. der Pfarrer die Gemeinde so leitet die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort.

(2) Der Dienst an der Leitung wird insbesondere dadurch erfüllt, dass die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof:

1. die Gemeinden und alle Dienerinnen und Diener im kirchlichen Amt geschwisterlich berät, belehrt, tröstet

- und ermutigt. In diesem Dienst stehen ihr bzw. ihm die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates zur Seite;
2. darüber wacht, dass in Gottesdienst, Seelsorge und Unterweisung das Evangelium recht verkündigt wird und die Sakramente ihrer Stiftung gemäß verwaltet werden;
 3. das Ordinationsrecht ausübt;
 4. die Pfarrerinnen und Pfarrer und andere Mitarbeitende nach den gesetzlichen Bestimmungen in ihr Amt beruft;
 5. besondere Gottesdienste anordnet;
 6. die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates ausübt;
 7. die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben vertritt;
 8. die Gesetze der Landeskirche vollzieht und Verträge mit dem Staat und zwischenkirchliche Vereinbarungen unterzeichnet.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann alle Gemeinden und Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden visitieren.

(4) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann rechtskräftig verhängte Disziplinarmaßnahmen im Gnadenwege mildern oder aufheben.

Artikel 74

(1) Zur Landesbischöfin bzw. zum Landesbischof können von der Landessynode nur ordinierte Theologinnen oder Theologen gewählt werden. Bei der Wahl müssen drei Viertel der Mitglieder der Landessynode anwesend sein. Die Wahl erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen. Ein Einspruchsrecht des Evangelischen Oberkirchenrates nach Artikel 70 besteht nicht. Das Verfahren der Wahl wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird vom Landeskirchenrat ernannt und von der Amtsvorgängerin bzw. dem Amtsvorgänger oder einer beauftragten Person aus dem Landeskirchenrat gottesdienstlich eingeführt und verpflichtet.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird auf Lebenszeit gewählt. Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann das Amt jederzeit niederlegen. Sie bzw. er kann gleichzeitig in den Ruhestand treten.

3. Die Prälatinnen und Prälaten

Artikel 75

(1) Die Prälatinnen und Prälaten unterstützen die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof in der geistlichen Leitung der Landeskirche. Die Umschreibung der Prälaturen und ihre Anzahl werden durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.

(2) Die Prälatinnen und Prälaten erfüllen die zugewiesene Aufgabe insbesondere dadurch, dass sie

1. die Gemeinden ihrer Prälatur besuchen, ihre Anliegen hören und ihnen durch Predigt und Zuspruch mit Gottes Wort dienen;
2. die Kirchenältesten mit Anliegen der Landeskirche vertraut machen;

3. die Pfarrerinnen und Pfarrer und andere Mitarbeitende in ihren beruflichen und persönlichen Anliegen und Nöten beraten;
4. die Fort- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer fördern;
5. die Verbindung zwischen der Kirchenleitung und den Gemeinden fördern.

Artikel 76

(1) Die Prälatinnen und Prälaten werden durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs berufen. Ihre Berufung erfolgt auf zwölf Jahre; eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Die Prälatinnen und Prälaten werden von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in einem Gottesdienst eingeführt und verpflichtet.

Artikel 77

Die Prälatinnen und Prälaten gehören dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Landeskirchenrat als beratende Mitglieder an. Sie nehmen an den Tagungen der Landessynode beratend teil.

4. Der Evangelische Oberkirchenrat

Artikel 78

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene ständige Rat der Landeskirche. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben der Landessynode, der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs oder des Landeskirchenrates gehören, und die nicht in den Aufgabenbereich anderer kirchlicher Organe und Gremien fallen.

(2) Die Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates sind insbesondere:

1. mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof in der geistlichen Leitung der Landeskirche zusammenzuwirken;
2. Visitationen anzuordnen;
3. die Tagungen der Landessynode und die Sitzungen des Landeskirchenrates vorzubereiten, insbesondere Gesetzentwürfe und andere Vorlagen auszuarbeiten;
4. das kirchliche Recht zu wahren und weiterzubilden, insbesondere Rechtsverordnungen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen zu erlassen sowie Durchführungsbestimmungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und andere Ordnungen zu beschließen;
5. die Befugnisse der Landeskirche als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen, einschließlich des Rechts, kirchliche Amtsbezeichnungen zu verleihen;
6. das Theologiestudium sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller in der Kirche Mitarbeitenden zu fördern;
7. die zentralen Verwaltungsgeschäfte der Landeskirche wahrzunehmen, insbesondere ihr Vermögen zu verwalten und kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts zu errichten;
8. die Aufsicht über die kirchlichen Rechtsträger nach Artikel 106 zu führen, soweit diese der kirchlichen Aufsicht unterliegen und keine anderen Zuständigkeiten begründet sind;

9. die Verbindung mit den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen zu pflegen und zu fördern, die ökumenischen Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen wahrzunehmen und zu stärken und den Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften zu führen;
10. die Zusammenarbeit mit staatlichen Dienststellen zu pflegen und die kirchlichen Rechte gegenüber dem Staat wahrzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen;
11. landeskirchliche Kollekten anzuordnen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat vertritt die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten. Die zur Vertretung befugten Mitglieder werden durch eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates namentlich bestimmt.

(4) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates können in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste feiern und Versammlungen einberufen.

Artikel 79

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus

1. der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof;
2. den stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitgliedern;
3. den Prälatinnen und Prälaten als beratenden Mitgliedern.

(2) Ein stimmberechtigtes theologisches Mitglied ist ständige Stellvertreterin bzw. ständiger Stellvertreter der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs.

(3) Ein stimmberechtigtes rechtskundiges oder anderes nichttheologisches Mitglied ist verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte (geschäftsführendes Mitglied).

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und den Absätzen 2 und 3 werden auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates auf Lebenszeit berufen. Sie werden von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 wird aus dem Kreis der Mitarbeitenden des jeweiligen Referates in widerruflicher Weise jeweils eine Person bestellt, die die Funktion der ständigen Stellvertretung ausübt. Im Falle der Abwesenheit des Mitglieds nimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter an den Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Mitglieds durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

(6) Auf das Dienstverhältnis der stimmberechtigten theologischen Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung. Das Dienstverhältnis der stimmberechtigten nichttheologischen Mitglieder richtet sich nach dem kirchlichen Beamtenrecht.

(7) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates können stimmberechtigte Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 aus dringenden Gründen des Dienstes nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates und im Benehmen mit der

Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof in den Ruhestand versetzen. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates.

(8) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates sind auf ihren Antrag von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrates mit einer anderen Aufgabe zu betrauen oder in den Ruhestand zu versetzen.

Artikel 80

(1) Den Vorsitz im Evangelischen Oberkirchenrat führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, im Falle der Verhinderung die Person im ständigen Stellvertretendenamt und im Falle von deren Verhinderung das geschäftsleitende Mitglied.

(2) Für die Beschlussfassungen des Evangelischen Oberkirchenrates gelten die allgemeinen landeskirchlichen Regelungen. Abweichend davon entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Person, die den Vorsitz führt.

5. Der Landeskirchenrat

Artikel 81

Der Landeskirchenrat ist das zum Dienst an der Kirchenleitung bestimmte Organ der Landeskirche, in dem Mitglieder der Landessynode, die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und die Prälatinnen und Prälaten zusammenwirken.

Artikel 82

(1) Der Landeskirchenrat besteht aus der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode, den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen und den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodalen steht im Verhältnis 3 zu 2 zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates verhindert, nimmt das nach Artikel 79 Abs. 5 bestellte stellvertretende Mitglied an der Sitzung des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Für jedes synodale Mitglied ist eine Person als Stellvertretung zu wählen.

(3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Landessynode spätestens in der zweiten Tagung der Amtszeit der Landessynode gewählt. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.

(4) Die Amtszeit der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates endet mit der Wahl der neuen Mitglieder durch die neu gewählte Landessynode. Bei einem Ausscheiden aus der Landessynode während der Amtszeit endet das Amt mit der Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers. Die Nachwahl erfolgt spätestens in der nächsten Tagung der Landessynode.

(5) Die Prälatinnen und Prälaten gehören dem Landeskirchenrat als beratende Mitglieder an.

Artikel 83

(1) Der Landeskirchenrat beschließt je nach dem Gegenstand der Entscheidung mit allen seinen Mitgliedern (volle

Besetzung) oder nur mit den Stimmen seiner synodalen Mitglieder (synodale Besetzung).

(2) In voller Besetzung hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er berät Vorlagen, insbesondere die Gesetzesvorlagen des Evangelischen Oberkirchenrats und beschließt ihre Weitergabe an die Landessynode;
2. er beschließt Rechtsverordnungen, soweit ihm die Zuständigkeit dafür übertragen worden ist;
3. er beschließt vorläufige kirchliche Gesetze, wenn diese dringend nötig und unaufschiebbar sind, die Einberufung der Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen lässt. Bei ihrer nächsten Tagung ist der Landessynode das Gesetz zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt sie es ab, so tritt das Gesetz vom Zeitpunkt des Synodalbeschlusses an außer Kraft;
4. er beschließt über den Abschluss zwischenkirchlicher Vereinbarungen;
5. er erlässt im Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät Heidelberg die Ordnung der Theologischen Prüfungen als Rechtsverordnung;
6. er wirkt mit bei der Berufung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane und Schuldekaninnen und Schuldekane nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
7. er trifft die ihm nach dem Pfarrdienstrecht und dem Pfarrbesoldungsrecht zugewiesenen Entscheidungen, insbesondere über die Abordnung, Beurlaubung oder Freistellung von Pfarrerrinnen und Pfarrern aus dem Dienst der Landeskirche in Dienstbereiche anderer Rechtsträger;
8. er entscheidet über die Anfechtung einer Pfarrwahl;
9. er ernennt die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof aufgrund der Wahl der Landessynode;
10. er beruft die Mitglieder der kirchlichen Gerichte und wirkt mit bei der Bildung der kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle nach Maßgabe der Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes;
11. er wirkt mit bei Arbeitsrechtsregelungen und der Bildung der Schiedskommission nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.

(3) Der Landeskirchenrat nimmt regelmäßig den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates über alle wichtigen, die Landeskirche betreffenden Ereignisse entgegen. Auf Verlangen ist den Mitgliedern des Landeskirchenrates über alle Angelegenheiten der Landeskirche Auskunft zu geben. Sie sind befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen. Sie haben das Recht, den Theologischen Prüfungen beizuwohnen.

Artikel 84

(1) Der Landeskirchenrat beschließt in synodaler Besetzung, wenn diese Grundordnung oder ein kirchliches Gesetz das bestimmen.

(2) In synodaler Besetzung hat der Landeskirchenrat folgende Aufgaben:

1. er beruft im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof Synodale in die Landessynode;
2. er beruft auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates, die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter der Landesbischöfin bzw. des

Landesbischofs, das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates, die Prälatischen und Präläten sowie die Hauptgeschäftsführerin bzw. den Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes in Baden im Einvernehmen mit dessen Vorstand;

3. er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrates;
4. er versetzt gemäß Artikel 79 Abs. 7 die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates aus dringenden Gründen des Dienstes in den Ruhestand;
5. er nimmt die ihm im Disziplinarrecht und im Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt zugewiesenen Aufgaben wahr;
6. er beruft die Vertreterinnen und Vertreter der Dienststellenleitungen in die Arbeitsrechtliche Kommission nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) An der Entscheidungsberatung und Abstimmung in den Fällen des Absatzes 2 nehmen nur die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates teil. Eine allgemeine Aussprache, an der die übrigen Mitglieder des Landeskirchenrates und die Prälatischen und Präläten teilnehmen, kann vorausgehen; andernfalls wird einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates auf Verlangen die Abgabe einer Erklärung ermöglicht.

Artikel 85

(1) Den Vorsitz im Landeskirchenrat in voller Besetzung führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof.

(2) Den Vorsitz im Landeskirchenrat in synodaler Besetzung führt die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode.

(3) Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates geregelt, die für einzelne Beratungsgegenstände abweichende Regelungen treffen kann.

Artikel 86

(1) Der Landeskirchenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der jeweiligen Besetzung anwesend ist; bei Entscheidung in voller Besetzung müssen zwei Drittel der synodalen Mitglieder anwesend sein.

(2) Für die Beschlussfassung des Landeskirchenrates gelten die allgemeinen landeskirchlichen Regelungen. Abweichend davon entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Person, die den Vorsitz führt.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt des Landeskirchenrates kann über einen schriftlich begründeten Antrag, wenn Eile Not tut und die alsbaldige Einberufung einer Sitzung des Landeskirchenrates wegen der Bedeutung der Sache nicht notwendig erscheint, schriftlich abstimmen lassen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte, darunter mindestens sechs synodale Mitglieder, zugestimmt hat und nicht wenigstens zwei Mitglieder binnen einer Woche mündliche Beschlussfassung verlangt haben.

Vierter Titel. Die Theologische Fakultät

Artikel 87

Die Theologische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg nimmt in der Verantwortung für die christliche Lehre durch jene Mitglieder, die mit Zustimmung der Landeskirche in ihr Amt berufen worden sind, an der Leitung der Kirche teil, indem sie

1. bei der Ausbildung der angehenden Pfarrerinnen und Pfarrer, in Theologischen Prüfungen sowie im Predigerseminar mit der Landeskirche zusammenwirkt;
2. durch ein nach Artikel 66 Abs. 1 und den dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen berufenes Mitglied in der Landessynode und im Landeskirchenrat vertreten ist;
3. die Organe der Kirchenleitung durch theologische Gutachten berät.

Fünfter Titel. Die kirchliche Gerichtsbarkeit

Artikel 88

(1) Die Landeskirche unterhält ein kirchliches Verwaltungsgericht, ein kirchliches Disziplinargericht und eine kirchengerichtliche Schlichtungsstelle. Diese sind in ihren Entscheidungen, unbeschadet ihrer Bindung an Schrift und Bekenntnis, unabhängig. Ihre Zuständigkeit, ihre Verfahrensweise und die möglichen Rechtsmittel gegen ihre Entscheidungen werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

(2) Für die Beanstandungen der Lehre ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger besteht ein besonderer Spruchkörper, der nach einem eigenen Verfahren entscheidet.

Sechster Abschnitt. Die Ämter und Dienste der Kirche

Erster Titel. Grundlagen

Artikel 89

(1) Die Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge und Unterweisung werden in einer Vielzahl von kirchlichen Ämtern und Diensten wahrgenommen. Sie entfalten sich im pfarramtlichen Dienst, im liturgisch-musikalischen, lehrenderzieherischen, seelsorglichberatenden und diakonisch-sozialen Bereich.

(2) Zur selbstständigen Wahrnehmung dieser Dienste und zu ihrer fachgerechten Erfüllung werden geeignete und durch Ausbildung und Fortbildung zugeworbene Personen im kirchlichen Dienst beschäftigt. Diese Dienste können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, arbeitsvertraglich oder ehrenamtlich ausgeübt werden. Ihre nähere rechtliche Ausgestaltung wird in kirchlichen Gesetzen geregelt. Hierbei ist die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination zu beachten.

(3) Die besonderen Gaben und Kräfte Einzelner wirken in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Kirche in partnerschaftlicher Zuordnung zusammen. Die in der Kirche Mitarbeitenden bilden eine Dienstgemeinschaft und sind in ihrer Ausübung an den Auftrag der Kirche gebunden. Sie tragen die Mitverantwortung dafür, dass er in den Gemeinden und in der Welt in rechter Weise erfüllt wird.

(4) Durch die öffentliche Berufung bekräftigt die Kirche ihre Verantwortung für die auftragsgemäße Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen.

(5) Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus. Die Landessynode kann durch Gesetz für bestimmte Dienste Ausnahmen zulassen. Das Gesetz bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Landessynode.

(6) Von Mitarbeitenden in der Kirche wird erwartet, dass sie sich in ihrer persönlichen Lebensführung nicht in Widerspruch setzen zu dem übernommenen Auftrag.

(7) Kommen Mitarbeitenden in der Kirche Verstöße anderer gegen die Verpflichtungen aus Absatz 6 zur Kenntnis,

so ist es ihre geschwisterliche Pflicht, diese mit den Betroffenen zunächst allein zu besprechen, bevor sie vorgesetzten Personen vorgetragen oder zum Gegenstand der Beratung in kirchenleitenden Organen gemacht werden.

(8) Die in den Dienst der Leitung berufenen Kirchenglieder tragen besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben und fördern den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Kirchenglieder, der kirchlichen Einrichtungen und Dienste.

Zweiter Titel. Die Dienste der Verkündigung

I. Das ordinationsgebundene Amt – Grundlagen

Artikel 90

(1) Die Berufung zum dauerhaften und umfassenden Dienst im Predigtamt der Kirche erfolgt durch die Ordination. Mit der Ordination werden Ordinierte berechtigt und verpflichtet, öffentlich Gottes Wort zu verkündigen, die Sakramente zu verwalteten und andere kirchliche Amtshandlungen vorzunehmen.

(2) Das Ordinationsrecht der Kirche wird von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof ausgeübt. Den Vollzug kann sie bzw. er im Ausnahmefall auch einer anderen Pfarrerin bzw. einem anderen Pfarrer übertragen.

(3) Die Ordination erfolgt nach Unterzeichnung der Ordinationsverpflichtung in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Ordinationsverpflichtung, die dabei abgelegt wird, lautet:

»Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, in Lehre, Verkündigung und bei der Verwaltung der Sakramente von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, das Beichtgeheimnis zu wahren und die Ordnungen der Landeskirche zu halten. Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Diener im Predigtamt gestellten Erwartungen zu erfüllen.«

Der Wortlaut der Ordinationsverpflichtung ist unter Berücksichtigung des Geschlechts der Beteiligten im Einzelfall entsprechend zu ändern.

II. Der pfarramtliche Dienst 1. Grundlagen

Artikel 91

(1) Im Amt der Pfarrerin bzw. des Pfarrers hat sich eine Form des kirchlichen Dienstes herausgebildet, dessen besondere Art durch die Ordinationsverpflichtung bestimmt ist. In ihm sind Aufgaben des Predigtamtes, der Leitung und der Verwaltung in einer rechtlichen Gestalt vereinigt. Pfarrinnen und Pfarrer stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche.

(2) Pfarrinnen und Pfarrer sind in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an ihre Ordinationsverpflichtung gebunden. Hierbei ist ihr Dienst auf die Gemeinde bezogen und auf deren Mitverantwortung angewiesen.

2. Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer

Artikel 92

(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer werden zum Dienst in einer Gemeinde oder in mehreren Gemeinden berufen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind sie für die Amtshandlungen an den Gemeindegliedern zuständig, die in ihrer Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. In ihrer Gemeinde sind nur sie berechtigt und

verpflichtet, Amtshandlungen zu vollziehen und andere pfarramtliche Befugnisse wahrzunehmen. Im Falle der Not ist jede Pfarrerin bzw. jeder Pfarrer zuständig.

(2) Gemeindeglieder können für einzelne Amtshandlungen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer wählen. Diese sind nicht verpflichtet, die Amtshandlung vorzunehmen.

(3) Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarramt eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer die Anmeldung nicht annehmen darf. Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer hat die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.

(4) Gemeindeglieder können sich aus ihrer Gemeinde im Ganzen abmelden und sich bei einer anderen Gemeinde als Mitglied anmelden. Die Ummeldung zu einer anderen Gemeinde bedarf der Annahme durch das zuständige Leitungsorgan der aufnehmenden Gemeinde.

Artikel 93

Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Evangelischem Oberkirchenrat. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, geht eine Gemeindegewahl voraus. Die Wahlhandlung findet in einem Gottesdienst statt. Der Landeskirchenrat ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen an der Besetzung zu beteiligen.

3. Die Pfarrerinnen und Pfarrer mit übergemeindlichen Aufgaben und im Religionsunterricht

Artikel 94

(1) Für übergemeindliche Aufgaben, zum Dienst der Leitung oder als kirchliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden Pfarrerinnen und Pfarrer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in den Dienst der Landeskirche berufen.

(2) Werden sie zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrags in den Staatsdienst übernommen, so bleiben sie in einem Pfarrdienstverhältnis zur Landeskirche und behalten das Recht, sich auf freie Pfarrstellen zu bewerben.

4. Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare

Artikel 95

Kandidatinnen und Kandidaten der evangelischen Theologie, die nach bestandener zweiter Theologischer Prüfung vom Evangelischen Oberkirchenrat als Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare in den Dienst der Landeskirche übernommen werden, treten in ein widerrufliches Dienstverhältnis auf Probe zur Landeskirche und erlangen die Anwartschaft auf Verwendung als Pfarrerinnen und Pfarrer.

III. Die Dienste der Verkündigung aufgrund einer Beauftragung

1. Grundlagen

Artikel 96

Wenn die Übertragung von Aufgaben im Predigtamt der Kirche zeitlich befristet ist oder diese nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in sach-

licher Hinsicht eine Beschränkung besteht, erfolgt sie durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof in der Form der Beauftragung.

2. Die Prädikantinnen und Prädikanten

Artikel 97

Gemeindeglieder können nach angemessener Ausbildung und Zurüstung mit Aufgaben des Predigtamtes beauftragt werden (Prädikantinnen und Prädikanten). Sie nehmen ihren Dienst selbstständig, mit zeitlicher Befristung im Kirchenbezirk wahr. Ihr Dienst umfasst alle Arten von Gottesdiensten, einschließlich der Leitung des Abendmahls.

3. Die Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone

Artikel 98

Zur fachgerechten und selbstständigen Erfüllung insbesondere pädagogischer und gemeinmediakonischer Aufgaben beruft die Landeskirche Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone. Mit ihrer Tätigkeit haben sie teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen.

4. Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer

Artikel 99

Die Landeskirche beruft zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen dafür qualifizierte Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Ihre Tätigkeit gründet im Verkündigungsauftrag der Kirche.

IV. Weitere Dienste der Verkündigung

Artikel 100

(1) Die Gestaltung der gottesdienstlichen Musik, die Pflege des Gemeindegesanges und die Aufführung geistlicher Musik in Konzerten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen gehören zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(2) Das Angebot einer christlichen Lebensorientierung und die Einladung zu eigenen Erfahrungen mit dem christlichen Glauben werden Kindern von Erzieherinnen und Erziehern in den Kindertagesstätten vermittelt.

(3) Soziale Dienste, durch die Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen konkrete Hilfe und christliche Orientierung für ihr Leben erfahren, werden angeboten durch Mitarbeitende in den Diakonischen Werken, den Sozialstationen und den Beratungsstellen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.

Siebter Abschnitt.

Vermögen und Haushaltswirtschaft der Kirche

Artikel 101

(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke, der Landeskirche, der selbstständigen kirchlichen Stiftungen und anderer kirchlicher Rechtsträger dient der Verkündigung des Wortes Gottes und ihrer Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden.

(2) Werden einer Gemeinde, einem Kirchenbezirk oder der Landeskirche Zuwendungen gemacht, so dürfen sie nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was der Ausrichtung des Auftrags der Kirche widerspricht.

Artikel 102

(1) Für die Landeskirche wird ein Haushaltsbuch vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgestellt und nach Beratungen im Landeskirchenrat der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Das Haushaltsbuch der Landeskirche sowie die Arten und der Hebesatz der zur Deckung des Haushaltsbedarfs erforderlichen Kirchensteuern werden durch kirchliches Gesetz festgelegt.

(3) Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresrechnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden entgegen und entscheidet über die Entlastung.

Artikel 103

Die Haushaltsführung und die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke unterliegen der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Hebesätze für Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinderäten beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Artikel 104

(1) Die Landeskirche unterhält ein selbstständiges Rechnungsprüfungsamt, dessen Aufgabe darin besteht, die Rechnungen sowie die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche und der ihrer Vermögensaufsicht unterliegenden Körperschaften und Einrichtungen zu prüfen.

(2) Sonstige Zusammenschlüsse sowie rechtlich selbstständige Einrichtungen kirchlicher Körperschaften in privatrechtlicher Form kann das Rechnungsprüfungsamt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen prüfen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Stellung und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

Achter Abschnitt. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 105

Auf Zeit gewählte Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in dieser Grundordnung oder in einem anderen kirchlichen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 106

Die Gemeinden, die Kirchenbezirke, deren Verbände und andere kirchliche Rechtsträger unterliegen der Rechtsaufsicht durch die Landeskirche, unabhängig von ihrer Rechtsform. Das Gleiche gilt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Fach-, Finanz-, Vermögens-, Bau- und Stiftungsaufsicht.

Artikel 107

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben von Kirchengemeinden und von Kirchenbezirken, insbesondere zum Vollzug der Verwaltungsgeschäfte und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen können diese zu einem Zweckverband zusammengeschlossen werden. Dem Verband können gleichzeitig sowohl Kirchengemeinden als auch Kirchenbezirke angehören. Der Evangelische Oberkirchenrat kann beantragen, dem Verband die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen.

(2) Die Bildung des Verbandes erfolgt auf Antrag der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates. Gehören dem Verband nur Kirchengemeinden an, ist der Bezirkskirchenrat zuvor anzuhören.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Landeskirchenrat auch ohne Antrag durch Rechtsverordnung einen Verband bilden, wenn dies aus übergeordneten Interessen erforderlich ist. Das Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken ist herzustellen.

(4) Die Rechtsverordnung regelt insbesondere:

1. die Zusammensetzung der Verbandsversammlung und anderer Organe, das Verfahren ihrer Bildung sowie Art und Umfang der Zuständigkeit;
2. die Aufgaben, die für die Mitglieder wahrzunehmen sind (Pflichtaufgaben);
3. die Aufgaben und Zuständigkeiten, die durch Vereinbarung von den Mitgliedern oder anderen Rechtsträgern auf den Verband übertragen werden können.

Die einzelnen Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirke sollen in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein.

(5) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates im Benehmen mit den Beteiligten sowie dem zuständigen Verbandsorgan. Ist die Errichtung nach Absatz 3 erfolgt, ist der Landeskirchenrat zuständig.

Artikel 108

(1) Soweit in dieser Grundordnung, einem kirchlichen Gesetz, einer Rechtsverordnung oder in der Geschäftsordnung der Landessynode nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Beschlussfassung und für Wahlen in den Organen kirchlicher Körperschaften folgende allgemeinen Vorschriften:

1. Die Organe kirchlicher Körperschaften können Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten (absolute Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt.
3. Bei einer Wahl ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Sind mehrere Ämter zu besetzen und erreichen mehr Personen die absolute Mehrheit, als Ämter zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
4. Kommt die absolute Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben (einfache Mehrheit), mindestens jedoch ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben. Das Gleiche gilt, wenn wegen Stimmengleichheit eine Stichwahl erforderlich ist.
5. Eine Wahl ist in der Regel geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen. Ein anderes Wahlverfahren kann beschlossen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Das gilt nicht, wenn eine geheime Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Zu den abgegebenen Stimmen zählen auch die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen.

(3) Privatrechtlich organisierte kirchliche Personenvereinigungen sind nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Im Übrigen finden Absatz 1 Nr. 2 bis 5 und Absatz 2 entsprechende Anwendung, soweit in der Satzung keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

Artikel 109

(1) Unbeschadet der gesetzlich geregelten Fälle bestimmen die kirchlichen Organe, welche Personen an ihren Sitzungen zeitweise oder ständig beratend teilnehmen. Die Zahl der beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates oder dessen Beauftragte und die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates können an allen Sitzungen kirchlicher Organe und Gremien in der Landeskirche beratend teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Dekaninnen und Dekane und die Landessynodalen für die Organe und Gremien in ihrem jeweiligen Kirchenbezirk.

Artikel 110

(1) Soweit in dieser Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, tagen die kirchlichen Organe nicht öffentlich. Das Organ kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte, deren Gegenstände einen Verzicht auf eine vertrauliche Beratung zulassen, die Herstellung der Öffentlichkeit beschließen.

(2) Bei denjenigen Organen, die öffentlich tagen (Kirchengemeinderat bei Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden, Bezirkssynoden, Landessynode), darf die Öffentlichkeit nur ausgeschlossen werden, wenn das kirchliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine vertrauliche Verhandlung erfordern. Liegen diese Voraussetzungen vor, muss in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit trifft die Person, die den Vorsitz führt. Das Organ kann die Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung aufheben.

(4) Die Mitglieder des Organs sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit das Organ nichts anderes beschlossen hat oder die Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Artikel 111

(1) Die Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften sowie alle in der Kirche Mitarbeitenden haben, unbeschadet der Wahrung des Beichtgeheimnisses, über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihres Amtes.

(2) Die Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung der Angelegenheit ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Gemeindegruppe berührt. Er gilt ferner nicht für die Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen das zuständige Organ in Abwesenheit der bzw. des Betroffenen.

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 verletzt worden sind. Der Beschluss gilt jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der Beschlussfassung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, er wurde innerhalb dieser Frist beanstandet.

Artikel 112

(1) Verwaltungsrechtliche Entscheidungen kirchlicher Verfassungsorgane oder Dienststellen mit Ausnahme der Landessynode und des Landeskirchenrates können durch Beschwerde angefochten werden. Die Zulässigkeit der Beschwerde setzt voraus, dass die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer durch die getroffene Entscheidung persönlich beschwert ist.

(2) Beschwerden sind innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich bei der Stelle einzulegen und zu begründen, welche die anzufechtende Entscheidung erlassen hat. Die Frist beginnt mit der Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung. Diese Stelle kann ihre Entscheidung abändern. Tut sie das nicht, so hat sie die Beschwerde der nächst höheren Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Weitere Beschwerde ist zulässig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Entscheidungen des Landeskirchenrates sind im Beschwerdeverfahren endgültig.

(3) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

(4) Die Bestimmungen über das kirchliche Verwaltungsgericht und das kirchliche Disziplinargericht bleiben unberührt.

Artikel 113

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 23. April 1958 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2006 (GVBl. S. 2) außer Kraft, mit Ausnahme der dazu durch Artikel 3 Abs. 3 und Abs. 5 des 14. Änderungsgesetzes vom 26. April 2001 (GVBl. S. 96) und Artikel 12 Abs. 2 und Abs. 3 des 16. Änderungsgesetzes vom 20. Oktober 2005 (GVBl. S. 166) ergangenen Übergangsbestimmungen.

(2) § 93 Abs. 4 und Abs. 5 sowie § 98 Abs. 3 der Grundordnung vom 23. April 1958 i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Januar 2006 (GVBl. S. 2) bleiben in Kraft, bis das nach Art. 37 Abs. 2 zu verabschiedende Gesetz in Kraft getreten ist.

(3) Soweit in einfachen Gesetzen die Grundordnung in ihrer bisherigen Fassung im Wortlaut zitiert wird oder auf sie Bezug genommen wird, bleiben diese Bestimmungen in Kraft, soweit sie dieser Grundordnung nicht widersprechen.

(4) Die Rechte der vor dem In-Kraft-Treten dieser Grundordnung bereits bestehenden besonderen Gemeindeformen bleiben unberührt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 28. April 2007

Dr. Ulrich F i s c h e r
(Landesbischof)

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 142 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz).

Vom 10. Mai 2007. (GVM S. 8)

Artikel 1

§ 9 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 4) in der Fassung vom 18. Mai 2006 (GVM 2006 Nr. 1 Z. 6) wird wie folgt gefasst:

»§ 9

Jährliche Sonderzahlung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge.

(2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundessonderzahlungsgesetzes (BSZG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Nr. 143 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz).

Vom 10. Mai 2007. (GVM S. 8)

Artikel 1

§ 8 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 3) in der Fassung vom 18. Mai 2006 (GVM 2006 Nr. 1 Z. 7) wird wie folgt geändert:

»§ 8

Jährliche Sonderzahlung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge.

(2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundessonderzahlungsgesetzes (BSZG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 144 Kirchengesetz zur Änderung von Regelungen über das Amt der Superintendenten und Superintendentinnen.

Vom 19. Juni 2007. (KABl. S. 155)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensekretars das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juni 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), wird wie folgt geändert:

In Artikel 56 Abs. 1 werden die Wörter »das Landeskirchenamt« durch die Wörter »den Kirchenkreistag« ersetzt.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Zur Vorbereitung und Begleitung des Wahlverfahrens ist im Benehmen mit dem Landesuperintendenten

oder der Landessuperintendentin ein Wahlausschuss zu bilden, wenn die Superintendentur-Pfarrstelle frei geworden oder zu erwarten ist, dass sie demnächst frei wird.«

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

»(2) Der Leiter oder die Leiterin der zuständigen kirchlichen Verwaltungsstelle kann bei Bedarf zu den Sitzungen des Wahlausschusses hinzugezogen werden.«

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von § 12 soll lauten: »Vokationsverfahren«

b) In Absatz 1 wird folgender neue Satz 4 angefügt:

»Die Mitglieder des Kirchenkreistages sind zu der Aufstellungspredigt einzuladen.«

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »kann« die Wörter »jedes Mitglied des Kirchenkreistages und« eingefügt.

- d) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter »Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde« durch das Wort »Wahlausschuss« ersetzt.
- e) In Absatz 3 werden die Wörter »Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde« durch das Wort »Wahlausschuss« ersetzt.
- f) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 »Sind mit Gründen versehene Einwendungen erhoben worden, so entscheidet der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 4 genannten Frist, ob er an dem Wahlaufsatz festhält oder ob er erneut in Beratungen nach § 9 eintritt.«
- g) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter »Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde« durch das Wort »Wahlausschuss« ersetzt.
- h) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort »unverzüglich« die Wörter »den Wahlausschuss und« durch die Wörter »den Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde und« ersetzt.
- i) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter »Kirchenvorstandes der Superintendentur-Gemeinde« durch das Wort »Wahlausschusses« ersetzt.
- j) In Absatz 7 werden die Wörter »Kirchenvorstandes der Superintendentur-Gemeinde« durch das Wort »Wahlausschusses« ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter »Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde dem Wahlaufsatz zugestimmt« durch die Wörter »Wahlausschuss an dem Wahlaufsatz festgehalten« ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 »2. wenn das Landeskirchenamt einer Entscheidung des Wahlausschusses, erneut in Beratungen nach § 9 einzutreten die Bestätigung versagt hat.«
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird folgender neue Satz 2 angefügt:
 »Die Mitglieder des Wahlausschusses sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.«
- b) Absatz 4 wird durch folgenden neuen Absatz 4 ersetzt:
 »(4) Die Wahl wird geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer auf zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt ist und zugleich die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenkreistages auf sich vereinigt.«
- c) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:
 »(5) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer auf den meisten der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt ist und zugleich mindestens 40 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Kirchenkreistages auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist das Wahlverfahren beendet. In diesem Fall ist nach § 3 ein neues Wahlverfahren einzuleiten.«

Artikel 3

§ 58 der Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; ber. S. 102), zuletzt geändert durch § 33 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
2. Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
 »(2) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kirchenkreistag und ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Das Landeskirchenamt kann innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige gegen die Wahl Einspruch einlegen. In diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.«
3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
4. In dem neuen Absatz 4 wird folgender neue Satz 2 angefügt:
 »(4) Werden Aufsichtsbefugnisse nach § 56 Abs. 3 auf einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin übertragen, so kann er oder sie ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilnehmen.«

Artikel 4

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.
2. Wahlverfahren nach dem Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eingeleitet worden sind, werden nach dem bisher geltenden Recht zu Ende geführt.

H a n n o v e r , den 19. Juni 2007

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Dr. K ä ß m a n n

Lippische Landeskirche

**Nr. 145 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) geändert durch Kirchengesetze vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 112) und 14. Januar 2005 (KABl. S. 104).
Vom 28. November 2006. (Ges. u. VOBl. 2007 S. 5)**

Die 33. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 28. November 2006 beschlossen, das Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) der Ev. Kirche im Rheinland in der jeweils geltenden Fassung zu übernehmen (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 457). Nachfolgend veröffentlichen wir daher den Text des Verbandsgesetzes der Ev. Kirche im Rheinland.

Erster Abschnitt**Zusammenarbeit in gemeinsamen Angelegenheiten**

§ 1

Formen der Zusammenarbeit
kirchlicher Körperschaften

(1) Werden von kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbände) Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrgenommen, ohne das Rechte und Pflichten auf ein anderes Organ übertragen werden, wird die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch eine Vereinbarung geregelt. Gleiches gilt für ihre Zusammenarbeit mit privatrechtlich organisierten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen.

(2) Werden Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrgenommen und dabei Rechte und Pflichten der beteiligten Körperschaften auf ein gemeinsames Organ übertragen, wird die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch eine Satzung geregelt.

(3) Kirchliche Körperschaften können sich zu Verbänden zusammenschließen, um Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrzunehmen. Diese Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Rechtsverhältnisse der Verbände werden durch eine Verbandssatzung geregelt. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(4) Gemeindeverbände setzen sich aus Kirchengemeinden und/oder weiteren Gemeindeverbänden zusammen. Kirchenkreisverbände setzen sich aus Kirchenkreisen und/oder weiteren Kirchenkreisverbänden zusammen. Mischformen werden als Gemeinde- und Kirchenkreisverbände bezeichnet.

Zweiter Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen**

§ 2

Verfahrensvorschriften für die Gremien

(1) Für die Einladung zu den Sitzungen der Organe sowie ihre Beschlussfassung gelten für die Gemeinsame Versammlung, die Gemeindeverbände und die Gemeinde- und Kirchenkreisverbände die für das Presbyterium maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß; für die Kirchenkreisverbände gelten die für den Kreissynodalvorstand maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß.

(2) In Satzungen können erhöhte Mehrheiten für die Beschlussfassung zu einzelnen Angelegenheiten festgelegt werden.

§ 3

Siegel

(1) Wird für die Zusammenarbeit nach § 1 Abs. 2 von den beteiligten Körperschaften eine gemeinsame Einrichtung geschaffen, kann auf diese gemäß den Bestimmungen zum Siegelrecht die Siegelberechtigung übertragen werden. Das Siegelbild muss den Namen der gemeinsam geschaffenen Einrichtung sowie den Namen mindestens einer der beteiligten Körperschaften enthalten.

(2) Die Verbände gemäß § 1 Abs. 3 sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts siegelberechtigt.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Organs und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und zu siegeln.

(2) Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 5

Führung der Geschäfte und Aufsicht

(1) Die für die Führung der Geschäfte in den Kirchengemeinden und die Aufsicht gegenüber den Kirchengemeinden geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften finden auf gemeinsame Einrichtungen von Kirchengemeinden, Gemeindeverbände, Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und gemeinsame Einrichtungen, an denen ein Kirchenkreis beteiligt ist, entsprechende Anwendung; auf Kirchenkreisverbände und gemeinsame Einrichtungen von Kirchenkreisen finden die Vorschriften für Kirchenkreise entsprechende Anwendung.

(2) Erstreckt sich ein Gemeindeverband oder eine von Kirchengemeinden gemeinsam geschaffene Einrichtung auf mehrere Kirchenkreise, so treffen die beteiligten Kreissynodalvorstände in der Satzung eine Regelung über die Wahrnehmung ihrer Aufsicht, einschließlich der Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

§ 6

Zusammensetzung der Organe

Die Satzung muss gewährleisten, dass die Organe, mit Ausnahme der Geschäftsführung, mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften bestehen und die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigt.

§ 7

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Vereinbarung, aus einer Satzung, oder bei Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden, oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Streitigkeiten im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung bei Beendigung der Vereinbarung, bei Aufhebung der Satzung oder bei Ausscheiden eines Beteiligten kann der Kreissynodalvorstand oder, wenn ein Kirchenkreis beteiligt ist, die Kirchenleitung von einem der Beteiligten zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Kirchenkreisen beteiligt, so erfolgt die Schlichtung entweder durch die zuständigen Kreissynodalvorstände in gemeinsamer Sitzung oder durch den von diesen bestimmten Kreissynodalvorstand. Die Schlichtung wegen eines strittigen Beschlusses kann innerhalb von drei Monaten, nachdem dieser den Beteiligten schriftlich bekannt gegeben worden ist, beantragt werden. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Bekanntgabe mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf, die zuständige Schlichtungsstelle und die einzuhalten- de Frist versehen ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe zulässig.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs die Verwaltungskammer zur

Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

§ 8

Ehrenamtliche und hauptamtlich Mitarbeitende

(1) Die Mitglieder der Organe nach diesem Gesetz sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Davon unberührt bleibt die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder der Leitungsorgane scheidern aus, wenn eine Voraussetzung der Wahl oder Entsendung entfällt, insbesondere wenn sie aus dem entsendenden Organ ausscheiden, oder das 75. Lebensjahr vollenden.

(3) Die Verbände haben das Recht, Beamtinnen und Beamte sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer zu berufen.

(4) Die Presbyterien, Kreissynoden und Verbandsvertretungen können die von ihnen in die Gemeinsame Versammlung oder in die Verbandsvertretung entsandten Mitglieder jederzeit abberufen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse können durch die Gemeinsame Versammlung oder die Verbandsvertretung jederzeit abberufen werden.

§ 9

Ausscheiden eines Mitgliedes aus einem Verband

(1) Eine Satzung kann vorsehen, dass ein Verbandsmitglied durch einseitige Erklärung zum Ende des Folgejahres aus dem Verband ausscheidet,

- wenn dem Verband nicht das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen ist und
- wenn der Anteil des Ausscheidenden am Verbandsvermögen den verbleibenden Mitgliedern anteilig zuwächst.

(2) Für diesen Fall hat die Satzung zu bestimmen, dass für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Ausscheiden das ausscheidende Verbandsmitglied Verluste des Verbandes anteilig mittragen muss, die durch die Kosten entstehen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.

(3) Die auf Grund des Ausscheidens notwendige Umbildung des Verbandes und die erforderliche Änderung der Satzung stellt die Kirchenleitung fest.

Dritter Abschnitt

Vereinbarung über die Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten gemäß § 1 Abs. 1

§ 10

Vereinbarungsinhalt

(1) In der Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben, und gegebenenfalls über Zusammensetzung und Arbeitsweise eines Ausschusses zur Beratung der beteiligten Körperschaften und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse sowie über die Finanzierung zu treffen.

(2) Die Vereinbarung kann befristet oder unbefristet geschlossen werden. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Folgen sie gekündigt werden kann.

§ 11

Zustandekommen der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Organe der beteiligten Körperschaften. Sie ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

(2) Die Vereinbarung wird mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes rechtswirksam. Gehören die Kirchengemeinden verschiedenen Kirchenkreisen an, so ist die Genehmigung der zuständigen Kreissynodalvorstände erforderlich. Eine Vereinbarung, an der ein Kirchenkreis beteiligt ist, bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die Änderung und Aufhebung der Vereinbarung.

Vierter Abschnitt

Satzung zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten gemäß § 1 Abs. 2

§ 12

Organe

Jeder Zusammenschluss hat eine Gemeinsame Versammlung. Daneben können ein Vorstand und eine Geschäftsführung gebildet werden.

§ 13

Gemeinsame Versammlung

(1) Die Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung werden von den Presbyterien, Kreissynoden oder Verbandsvertretungen der beteiligten Körperschaften für die laufende Wahlperiode entsandt. Sie können auch durch Wahl in gemeinsamer Sitzung entsandt werden (Artikel 36 und 113 der Kirchenordnung).

(2) Wählbar sind Mitglieder der Organe und sonstige sachkundige Gemeindeglieder der beteiligten Körperschaften, die zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes berechtigt sind, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben im Rahmen der Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten übertragen sind.

(3) Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium besitzen. Die Gemeinsame Versammlung wählt die oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 14

Vorstand

Die Gemeinsame Versammlung kann einen Vorstand wählen, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

§ 15

Geschäftsführung

(1) Die Gemeinsame Versammlung kann eine Geschäftsführung bestellen. Mitglieder der Geschäftsführung dürfen der Gemeinsamen Versammlung und dem Vorstand nicht angehören.

(2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Gemeinsamen Versammlung und des Vorstandes. Sie untersteht der Aufsicht der Gemeinsamen Versammlung, sofern ein Vorstand gebildet wird, diesem.

§ 16

Inhalt der Satzung

(1) In der Satzung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

- a) Art und Umfang der gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben,
- b) Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Organe,

- c) Wahl der Mitglieder und der oder des Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung und gegebenenfalls des Vorstandes,
- d) Amtszeit des Vorstandes,
- e) abschließende Aufzählung der auf die Organe übertragenen Rechte und Pflichten,
- f) Wahrnehmung der rechtlichen Vertretung,
- g) Festlegung des Anstellungsträgers für die Mitarbeitenden,
- h) Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs,
- i) erforderliche Mehrheit bei einem Beschluss über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden.

(2) Der Entscheidung der Gemeinsamen Versammlung bleibt vorbehalten:

- a) der Beschluss über einen Antrag nach Abs. 1 Buchst. i),
- b) die Feststellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes,
- c) die Feststellung der Jahresrechnung,
- d) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- e) die Einstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeitenden.

§ 17

Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Die Satzung, Satzungsänderungen und -aufhebung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Organe der beteiligten Körperschaften. § 16 Abs. 1 Buchst. i) bleibt unberührt. Die Satzung ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen (Artikel 30 der Kirchenordnung).

(2) Die Satzung, Änderungen sowie die Aufhebung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Fünfter Abschnitt

Verbände gemäß § 1 Abs. 3

1. Gemeindeverband

§ 18

Errichtung, Umbildung und Auflösung

(1) Über die Errichtung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretung der beteiligten Verbände und nach Zustimmung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise.

(2) Über die Umbildung oder Auflösung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung, nach Anhörung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise, der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretung der beteiligten Verbände. § 9 bleibt unberührt.

(3) Die Urkunde über die Errichtung, Umbildung oder Auflösung des Gemeindeverbandes wird von dem Landeskirchenamt ausgefertigt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, es ist in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt bestimmt.

§ 19

Organe

Jeder Verband hat eine Verbandsvertretung. Daneben können Verbandsvorstand, Fachausschüsse und eine Geschäftsführung gebildet werden.

§ 20

Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören mindestens zwei Mitglieder der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden an, die von diesen entsandt oder durch Wahl in gemeinsamer Sitzung (Artikel 36 der Kirchenordnung) entsandt werden. Über die Beteiligung der Verbände sind in der Verbandssatzung nähere Regelungen zu treffen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Verbandsvertretung an.

(3) Der Verbandsvertretung können darüber hinaus insbesondere Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrer, sachkundige Gemeindeglieder und Mitarbeitende des Verbandes angehören.

(4) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bestellt werden.

(5) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung ist in der Verbandssatzung festzulegen.

(6) Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(7) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.

(8) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen.

§ 21

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind. Dabei bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung vorbehalten:

- a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Festlegung des Vorsitizes,
- c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
- d) die Aufstellung des Stellenplanes,
- e) die Feststellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung,
- f) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- g) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- h) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,

- i) die Regelung der Kirchensteuerverteilung im Falle von § 26 Abs.2,
j) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung.

(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, von dem Vorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 22

Verbandsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Die Mitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören.

(2) Der Vorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.

§ 23

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, sofern nicht eine Geschäftsführung bestellt ist.

(2) Darüber hinaus können ihm insbesondere folgende Aufgaben durch die Satzung übertragen werden:

- a) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,
- c) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden,
- d) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,
- e) die Kassenaufsicht (§ 139 Abs. 2 VwO),
- f) die Vertretung im Rechtsverkehr,
- g) die Öffentlichkeitsarbeit,
- h) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse.

(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

§ 24

Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Durch die Satzung können ihr Aufgaben nach § 23 Abs. 2 Buchstaben b) und c) übertragen werden.

§ 25

Fachausschüsse

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen durch das Presbyterium entsprechend.

§ 26

Inhalt der Satzung

(1) In der Verbandssatzung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

- a) Verbandsmitglieder, den Namen und Sitz des Verbandes,
- b) Art und Umfang der Aufgaben, die übernommen werden,
- c) Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Organe,
- d) Schaffung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und deren Ordnung und Verwaltung,
- e) Schaffung und Aufhebung von Verbandspfarr-, Beamten- und Mitarbeitendenstellen sowie ihre Besetzung,
- f) Finanzierung und Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes,
- g) erforderliche Mehrheit bei einem Beschluss über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden,
- h) Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes.

(2) Dem Verband kann das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen werden. In diesem Fall sind in der Verbandssatzung Regelungen zu treffen über die Verteilung der Kirchensteuer an die Beteiligten.

(3) Die Satzung muss die Errichtungsurkunde bezeichnen.

(4) Der Finanzbedarf des Verbandes ist, soweit andere Einnahmen nicht zur Verfügung stehen, von den Beteiligten durch Beiträge zu decken. Der Maßstab für die Beiträge ist in der Verbandssatzung festzusetzen.

§ 27

Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände und mit Zustimmung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise zustande.

(2) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände und der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise.

(3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

(4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Die nach § 26 Abs. 1 Buchst. h getroffenen Regelungen gelten bis zum Abschluss der Abwicklung.

(...)

Vom Abdruck der übrigen Vorschriften wurde abgesehen, da sie in der Lippischen Landeskirche nicht anwendbar sind.

De t m o l d , den 28. November 2006

Der Landeskirchenrat

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 146 Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode.

Vom 9. Juli 2007. (ABl. S. A 133)

Nachstehend wird der vollständige Wortlaut des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode vom 6. April 1973 (ABl. S. A 33) in der vom 1. Januar 2008 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die im Text berücksichtigten Änderungen beruhen auf den folgenden Kirchengesetzen:

1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode vom 30. Oktober 1989 (ABl. S. A 96),
2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode vom 23. April 2007 (ABl. S. A 94).

Die Neufassung berücksichtigt die Regeln der amtlichen Rechtschreibung und die Maßgaben aus Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 20. November 2006 (ABl. 2007 S. A 1).

D r e s d e n , am 9. Juli 2007

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Kirchengesetz über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode in der vom 1. Januar 2008 an geltenden Fassung

§ 1

(1) Die Landessynode besteht aus 80 Mitgliedern, nämlich 40 gewählten Synodalen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung, 20 gewählten Synodalen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung und 20 berufenen Synodalen, von denen höchstens 10 dem Personenkreis nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung angehören dürfen. In die Landessynode gewählt werden kann nur, wer nach § 21 der Kirchenverfassung wählbar ist und in einem ordnungsgemäßen Wahlvorschlag zur Wahl vorgeschlagen wird.

(2) In dem Wahlvorschlag ist der Vorzuschlagende mit Familienname, Rufname, Geburtsdatum, erlerntem und ausgeübten Beruf, Anschrift und etwaigen weiteren von der Kirchenleitung zu bestimmenden Angaben zu nennen. Auch ist ausdrücklich anzugeben, ob der Genannte zur Wahl als Synodaler nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung oder als Synodaler nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung vorgeschlagen wird.

(3) Der Wahlvorschlag ist von mindestens 20 nach § 19 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 der Kirchenverfassung Wahlberechtigten mit Familienname, Rufname und Anschriftenangabe zu unterschreiben. Auch haben die unterzeichnenden Wahlberechtigten die Kirchengemeinde mit anzugeben, der sie angehören.

(4) Der Wahlvorschlag muss spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag bei derjenigen Stelle eingegangen sein, die in der gemäß § 11 von der Kirchenleitung zu treffenden Regelung bezeichnet wird.

(5) Dem Wahlvorschlag ist eine vom Vorschlagenden zu unterzeichnende schriftliche Erklärung beizufügen, in welcher der Vorgeschlagene seine Wählbarkeit und außerdem versichert, dass er die Wahl anzunehmen und das in § 22 Abs. 1 der Kirchenverfassung vorgesehene Gelöbnis abzugeben bereit ist.

§ 2

(1) Wer zur Wahl nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung vorgeschlagen wird, muss am Wahltag die Wahlvoraussetzungen besitzen.

(2) Wer zur Wahl nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung vorgeschlagen wird, muss bis zum Wahltag ordniert worden sein und darf am Wahltag das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3

(1) In jedem Wahlkreis sind drei Mitglieder der Landessynode nach Maßgabe von § 19 Abs. 3 der Kirchenverfassung zu wählen. Die Wahl ist in jedem Wahlkreis getrennt durchzuführen nach

- a) Synodalen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung (Laien),
- b) Synodalen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung (Geistliche).

(2) Die Wahl erfolgt in den einzelnen Kirchengemeinden durch geheime persönliche Stimmabgabe in einer Sitzung des Kirchenvorstandes. Ortsabwesenden und erkrankten Wahlberechtigten kann Briefwahlrecht eingeräumt werden, wenn dies in der gemäß § 11 von der Kirchenleitung zu treffenden Regelung vorgesehen wird.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Das Nähere bestimmt die gemäß § 11 von der Kirchenleitung zu treffende Regelung.

§ 4

(1) Die Landessynode prüft die Gültigkeit der Wahl anhand des Berichtes des Landeskirchenamtes und der Wahlunterlagen durch ihren Wahlprüfungsausschuss.

(2) Aufgrund des Berichtes dieses Ausschusses beschließt die Landessynode über die Gültigkeit der Wahl.

(3) Hat die Landessynode die Ungültigkeit der Wahl in einem oder mehreren Wahlkreisen festgestellt, ist eine Wiederholungswahl nach Maßgabe der gemäß § 11 von der Kirchenleitung zu treffenden Regelung in den betreffenden Wahlkreisen durchzuführen.

(4) Bis zur Feststellung der Ungültigkeit der Wahl haben die Gewählten Sitz und Stimme.

§ 5

(1) Mitglieder der Landessynode, die nach Eintritt in die Landessynode eine der gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Mitgliedschaft in der Landessynode verlieren, scheiden mit dem Tage des Wegfalls der Voraussetzungen aus der Landessynode aus.

(2) Der Verlust der Mitgliedschaft in der Landessynode tritt außer in den §§ 6 und 7 dieses Kirchengesetzes genannten Fällen insbesondere ein:

- a) bei Verweigerung des nach § 22 Abs. 1 der Kirchenverfassung abzulegenden Gelöbnisses,
- b) bei Ernennung des Synodalen zum ordentlichen Mitglied des Landeskirchenamtes am Tage seiner Ernennung,
- c) beim Ausscheiden aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens am Tage des Ausscheidens und
- d) bei Wegzug aus dem Gebiete der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens am Tage des Wegzuges.

§ 6

(1) Wer nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung gewählt oder berufen ist, scheidet aus der Landessynode an dem Tag aus, von dem an er dem Personenkreis nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung angehört.

(2) Wer nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung gewählt oder berufen worden ist, scheidet aus der Landessynode an dem Tage aus, von dem an er nicht mehr dem in § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung genannten Personenkreis angehört, bei Übernahme eines geistlichen Amtes außerhalb des Bereiches der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens am Tage der Übernahme dieses Amtes.

(3) In die Landessynode berufene Superintendenten verlieren ihre Mitgliedschaft in der Landessynode an dem Tage, an welchem sie aus dem Superintendentenamte ausscheiden.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Landessynode vorzeitig aus, so rückt unter Berücksichtigung von § 23 Abs. 4 der Kirchenverfassung derjenige Kandidat nach, der bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Steht kein solcher Kandidat als Mitglied zur Verfügung, so hat die Kirchenleitung eine Ersatzberufung aufgrund von Kandidatenvorschlägen aus dem Wahlkreis vorzunehmen.

(5) Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, so hat die Kirchenleitung eine entsprechende Ersatzberufung vorzunehmen.

§ 7

(1) Legt ein Mitglied der Landessynode sein Mandat freiwillig nieder, so hat es dies in einer an den Präsidenten der Landessynode zu richtenden schriftlichen Mitteilung zu erklären.

(2) Mit dem Eingang der Niederlegungserklärung beim Präsidenten der Landessynode verliert der Erklärende seine Mitgliedschaft in der Landessynode.

§ 8

Ohne Einfluss auf die Mitgliedschaft in der Landessynode sind insbesondere Wohnungswechsel von Landessynodalen und Amtswechsel von Mitgliedern nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung innerhalb des Bereiches der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sowie das Erreichen des 68. Lebensjahres eines Mitgliedes der Landessynode in der Zeit nach dem Wahltag.

§ 9

In Zweifelsfällen entscheidet die Landessynode über den Verlust der Mitgliedschaft eines Landessynodalen bzw. über den Tag des Ausscheidens aus der Landessynode nach Vorprüfung durch ihren Wahlprüfungsausschuss. Bei berufenen Mitgliedern ist die Kirchenleitung zu hören.

§ 10

Jedes Ausscheiden eines Landessynodalen aus der Landessynode ist vom Präsidenten der Landessynode dem Betroffenen und der Kirchenleitung mitzuteilen.

§ 11

Die Aufgliederung des Gebiets der Landeskirche in Wahlkreise und die Beschlussfassung über die Landessynodal-Wahlordnung obliegen der Kirchenleitung.

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Vorschläge zur Wahl als Mitglied der Landessynode vom 15. Mai 1951 (ABl. S. A 38 unter II Nr. 20) außer Kraft.

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst in Russland

Die Evangelisch Lutherische Kirche in Russland, der Ukraine, in Kasachstan und Mittelasien (ELKRAS) sucht zum 1. September 2008 für einen Zeitraum von 6 Jahren in Kaliningrad eine/n engagierte/n, kooperationsfähige/n

PfarrerIn/Pfarrer/ein Pfarrehepaar

mit Erfahrung in Gemeindeaufbau, Leitungs- und Organisationsfähigkeiten sowie Erfahrung im Umgang mit Verwaltung, Bauwesen, Finanzen (Fundraising) und Mitarbeiterführung sowie Interesse an Diakonie.

Bewerber und Bewerberinnen sollten offen sein für die besondere Diaspora-Situation evangelischer Christen innerhalb eines orthodox geprägten Umfeldes und bereit sein zur Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kirchenvorstand und engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Die Besetzung erfolgt durch Kirchenvorstandswahl.

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Kaliningrad/Königsberg** ist mit der Leitung der Propstei im Kaliningrader Gebiet verbunden, zu der 45 Gemeinden und Gemeindegruppen sowie 3 diakonische Einrichtungen gehören. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit weiteren theologischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Kirche und Diakonie und daher großes Geschick in der Koordination und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Propstei.

Eine Wohnung steht im Kirchenzentrum zur Verfügung. Eine deutsche Schule gibt es vor Ort nicht.

Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Ein Führerschein ist erforderlich. Kenntnisse der russischen Sprache sind wünschenswert. Im Bedarfsfall bietet die EKD vor Dienstbeginn einen bis zu 8-wöchigen Sprachkurs an.

Bewerbungsfrist: 15. 11. 2007 (Eingang im Kirchenamt)

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim:
Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 05 11/27 96-1 26 oder -1 35
Fax: 05 11/27 96-7 25
E-Mail: michael.huebner@ekd.de
heike.stuenkel.rabe@ekd.de

Auslandsdienst in Prag

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2008 für den Dienst in der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Prag eine/n engagierte/n kooperationsfähige/n

PfarrerIn/Pfarrer/ein Pfarrehepaar

mit Gemeindeerfahrung für die Dauer von 6 Jahren.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Prag wurde 1993 gegründet und gehört zur Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder.

Bewerberinnen und Bewerber sollten

- Engagement und Erfahrung für den weiteren Gemeindeaufbau mitbringen;
- fähig und bereit sein, Leitungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen;
- fähig und bereit sein, den Gemeindegliedern und den zahlreichen Gästen der Gemeinde offen und tolerant zu begegnen;
- über ökumenische und möglichst auch Auslandserfahrung verfügen;
- Bereitschaft und Ideen zur Gestaltung von Angeboten für den Tourismus sowie für die Gewinnung von Gemeindegliedern mitbringen;
- pädagogische Erfahrungen zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an der Deutschen Schule (bis Abitur) und für die Gemeindegliederarbeit mit Kindern und Jugendlichen mitbringen.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Ein Führerschein ist erforderlich. Im Bedarfsfall bietet die EKD vor Dienstbeginn einen bis zu 8-wöchigen Sprachkurs an.

Bewerbungsfrist: 30. 11. 2007 (Eingang im Kirchenamt)

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim:
Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 05 11/27 96-1 26 oder -1 35
Fax: 05 11/27 96-7 25
E-Mail: michael.huebner@ekd.de
heike.stuenkel.rabe@ekd.de

Auslandsdienst im Pfarramtsbezirk Nordengland

Die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien hat als Anstellungsträgerin zum 1. September 2008 die Pfarrstelle des Pfarramtsbereiches Nordengland mit Dienstsitz in Manchester wieder zu besetzen.

Die Gemeinden des Pfarramtsbereiches suchen

eine(n) Pfarrer(in),

die/der für sechs Jahre zu einem reiseintensiven pastoralen Dienst bereit ist.

Neben Gottesdiensten und Amtshandlungen in deutscher und englischer Sprache an 6 Orten werden erwartet:

- Gewinnung von Gemeindegliedern
- Betreuung bestehender Gemeindegemeinschaften
- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus multikulturellem Hintergrund
- Seelsorge und Begleitung älterer Gemeindeglieder
- Gestaltung von Rüstzeiten
- Erfahrung im Umgang mit ökumenischen Partnern
- Mitarbeit in der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in GB
- Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten, Flexibilität sowie EDV-Kenntnisse

Gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Darüber hinaus wird, falls erforderlich, ein Intensivsprachkurs vor Dienstantritt angeboten. Ein Dienstwagen wird gestellt. Im Pfarramtsbereich existiert keine deutsche Schule. Es gilt die Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 05 11/27 96-5 31 oder -1 28
Fax: 05 11/27 96-7 25
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. 10. 2007 (Eingang im Kirchenamt)

Auslandsdienst Malmö in Schweden

Die Deutsche Evangelische Gemeinde in Malmö, Schweden, sucht ab 1. August 2008 für sechs Jahre

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar (Stellenteilung).

Malmö ist mit über 270 000 Einwohnern die drittgrößte Stadt Schwedens und die Deutschland am nächsten gelegene schwedische Großstadt. Einwanderung aus Deutschland besteht seit Jahrhunderten und Malmö hat als deutsche Predigtstätte eine bewegte Geschichte. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über den südlichen Bereich Schwedens. Die Gemeinde hat als gemeinnütziger Verein vertragliche Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zum Bistum Lund. Ökumenische Kontakte bestehen zu den Kirchen am Ort und zu den deutschsprachigen Gemeinden im benachbarten Kopenhagen und in Schweden.

Unsere Kirche (1931 geweiht) und das angeschlossene Gemeindezentrum mit Pfarrwohnung liegen nahe am Meer (Öresund). In Malmö wird 14-tägig, an den anderen Predigtstellen mehrmals im Jahr Gottesdienst gehalten.

Die Gemeindearbeit wird durch ein Team engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiter mitgetragen. Im Gemeindebüro ist eine Bürokraft teilzeitbeschäftigt. Die lebendige Gemeindearbeit in Malmö und den Teilgemeinden mit Kinder-, Jugend- und Seniorengruppen soll fortgeführt werden.

Voraussetzungen für den Dienst ist die Anstellungsfähigkeit in einer der Gliedkirchen der EKD, seelsorgerische und theologische Kompetenz sowie mehrjährige Erfahrung mit der selbstständigen Leitung einer Gemeinde. Wir wünschen uns Offenheit für die Ökumene und den interreligiösen Dialog in unserer multikulturellen Umgebung.

Die Arbeit erfordert Kooperationsbereitschaft und Kreativität. Die geografische Ausbreitung des Gemeindegebietes verlangt ein hohes Maß an Mobilität und den Besitz eines Führerscheins. Bereitschaft und Fähigkeit zum Erlernen der schwedischen Sprache sind erforderlich.

Es gilt die Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD. Die Besoldung entspricht je nach persönlicher Voraussetzung A13/A14.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 05 11/27 96-5 30 oder -1 28
Fax: 05 11/27 96-7 25
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. 10. 2007 (Eingang im Kirchenamt)

Auslandsdienst in Portugal

Die Deutsche Evangelische Kirchengemeinde in Lissabon sucht zum 01. März 2009 für 6 Jahre eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer (auch Pfarrehepaar).

Erwartet werden:

- Erfahrung,
- ökumenische Offenheit,
- Kommunikation und Kontaktfreude,
- Freude und Bereitschaft für die Erteilung von Religionsunterricht (6 bzw. 8 Std./Woche) an der Deutschen Schule (bis zum Abitur),
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit einem engagierten Mitarbeiterkreis,
- Betreuung der Filialgemeinden auf Madeira und in der Algarve in Kooperation mit der Gemeindeführerin, den Prädikanten/innen und ggf. Ruhstandspfarrern/-innen,
- die regelmäßige Betreuung der Deutschen Gemeinde in Porto,
- Sicherheit in Verwaltung und Organisation, Führerschein und PC-Kenntnisse.

Eine Dienstwohnung im kombinierten Gemeinde-/Pfarrhaus, mit schönem Garten neben der Kirche, an einer sehr lebhaften Straße, sowie ein deutschsprachiger Kindergarten und Schule bis zum Abitur sind vor Ort vorhanden.

Ein Sprachkurs (bis zu 8 Wochen) wird vor Dienstbeginn angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten sie auf Anfrage beim:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 05 11/27 96-1 26/-1 27
Fax: 05 11/27 96-7 25
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Dorthin sind auch die Bewerbungsunterlagen bis zum 30. 11. 2007 zu richten.

Auslandsdienst im Libanon

Die Evangelische Gemeinde Beirut sucht zum 1. September 2008 für sechs Jahre

ein Pfarrehepaar oder einen Pfarrer/eine Pfarrerin.

Die Evangelische Gemeinde Beirut versteht sich als Brücke zwischen dem Libanon und dem deutschsprachigen Ausland und betreut Deutschsprachige im Libanon und in Syrien. Ca. 60 % der Gemeindeglieder sind mit Libanesen/-innen (christlich und muslimisch) verheiratet.

Zu den Aufgaben neben den üblichen pastoralen Arbeitsfeldern (monatliche Gottesdienste auch in Syrien) gehört die Bereitschaft, sich bewusst in der christlichen Ökumene und im christlich-muslimischen Dialog zu engagieren, da die Gemeinde in diesen Bereichen besonders aktiv ist. Weitere Aufgabenfelder sind die Bildungs- und Kulturarbeit, eine interreligiöse Frauen-, Kinder- und Jugendarbeit, sowie die Begleitung der Studenten des Programms »Studium im Mittleren Osten (SIMO)« und von deutschsprachigen Zivildienstleistenden und Volontären im Libanon. Die Gemeinde pflegt eine aktive Sozialarbeit und ist vernetzt mit libanesischen Sozialorganisationen.

Die Gemeinde besitzt im Herzen von Beirut eine Kirche sowie ein eigenes Gemeindezentrum mit mehreren Mietwohnungen und Gästezimmern und einer geräumigen Pfarrwohnung. Die Betreuung der Immobilie, die die finanzielle Unabhängigkeit der Gemeinde gewährleisten soll, gehört zu den pfarramtlichen Aufgaben.

Wir wünschen uns ein hohes Maß an Flexibilität, Kontaktfreudigkeit, seelsorgerliche, theologische und pädagogische Kompetenz, sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit. Eine mindestens 6-jährige Gemeindeerfahrung, sowie die Bereitschaft, auf Krisen- und Notfälle im Team zu reagieren, sind aufgrund der besonderen Situation erforderlich. Gute Englisch- und Französischkenntnisse werden vorausgesetzt. Arabisch sollte erworben werden. Solide PC- und Datenverarbeitungskenntnisse sowie Verwaltungserfahrung sollte vorhanden sein.

Zwei internationale Schulen (englischsprachig) mit dem Abschluss »Internationales Abitur« (in Deutschland anerkannt) liegen in Fußnähe der Gemeinde.

Ende der Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2007 (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

Nähe Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 05 11/27 96-2 23
Fax: 05 11/27 96-9 92 36
E-Mail: susanne.helbig@ekd.de

Im Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover ist ab August 2008 die Stelle

des Leiters/der Leiterin des Oberrechnungsamtes

zu besetzen.

Das Oberrechnungsamt ist eine unabhängige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Es überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Einrichtungen und Zuwendungsempfänger. Daneben liegen seine Aufgaben im Bereich der Prüfung einer Reihe von Gliedkirchen der EKD. Überdies ist das Oberrechnungsamt auch beratend tätig.

Erwartet werden

- grundsätzlich ein juristisches Hochschulstudium mit überdurchschnittlichen Examensergebnissen und die Befähigung zum Richteramt,
- ein ausgeprägtes betriebswirtschaftliches Verständnis und die Fähigkeit, sich schnell mit neuen Sach- und Rechtsproblemen vertraut zu machen,
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche, kirchliche Bindung und Vertrautheit mit kirchlichen Verhältnissen,
- Initiative, Selbstständigkeit, Kooperationsbereitschaft, Flexibilität, hohe Einsatz- und Leistungsbereitschaft sowie Durchsetzungsvermögen.

Mehrjährige Berufserfahrung im kirchlichen, staatlichen oder kommunalen Bereich, bei einem staatlichen Rechnungshof oder einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen sowie Fremdsprachenkenntnisse sind von Vorteil.

Die Einstellung erfolgt im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit. Das Beamtenverhältnis richtet sich nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Besoldung entspricht der BBesO B, Besoldungsgruppe B 3. Der Dienstposten ist nicht für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Das Kirchenamt ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu vergrößern. Deswegen freuen wir uns besonders über Bewerbungen von Frauen.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 30. September 2007 an das

Kirchenamt der EKD
- Personalreferat -
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover.

Diakonisches Werk

Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Im Evangelischen Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin ist zum nächst möglichen Termin die Stelle in Teltow des/der

Vorstehers/Vorsteherin

als Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstandes

neu zu besetzen.

Das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin ist ein wachsender diakonischer Unternehmensverbund in den Ländern Berlin und Brandenburg. Es betreibt in unmittelbarer Trägerschaft sowie durch Tochtergesellschaften Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenhilfe sowie der Jugend- und Behindertenhilfe (www.edbtl.de). In den Einrichtungen sind mehr als 2.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Das Diakonissenhaus ist 1841 gegründet worden und eine Stiftung privaten Rechts. Zum Diakonissenhaus gehören insgesamt sechs geistliche Gemeinschaften der Mutterhäuser Teltow, Lehnin und Frankfurt/Oder mit insgesamt 140 Mitgliedern.

Wir suchen als Vorsteher/Vorsteherin einen/eine ordinierten/ordinierte Theologen/Theologin möglichst mit Leitungserfahrung in vergleichbaren Arbeitsfeldern.

Als Pfarrer/Pfarrerin der Anstaltskirchengemeinde gestaltet der Vorsteher/die Vorsteherin das gottesdienstliche Leben mit und leitet mit der Oberin die geistlichen Gemeinschaften. Er/sie entwickelt das evangelische Profil der Einrichtungen.

Der Vorstand, bestehend aus Vorsteher/Vorsteherin, Oberin und Verwaltungsdirektor, ist verantwortlich für die strategische Entwicklung des Unternehmensverbundes.

Wir erwarten eine Führungspersönlichkeit, die über Integrationskraft, Konflikt- und Kompromissfähigkeit, unternehmerisches Denken, Sensibilität für Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen und ausgeprägtes Interesse an sich ständig verändernden Herausforderungen verfügt.

In Erfüllung des diakonischen Auftrags nimmt er/sie aktiv an der Gestaltung der Gesundheits- und Sozialpolitik teil und macht sie für den Unternehmensverbund nutzbar. Er/Sie sorgt für die kontinuierliche, zielorientierte Entwicklung unter Beachtung fachlicher, betriebswirtschaftlicher und theologischer Belange.

Es besteht Wohnpflicht auf dem Gelände des Mutterhauses in Teltow.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zu 30. September 2007 an:

Vorstand
Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin
Lichterfelder Allee 45
14513 Teltow

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Direktorin des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Frau Kirchenrätin Susanne Kahl-Passoth

0 30-8 20 97-1 57

E-Mail: kahl-passoth.dir@dwbo.de

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 139* Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 4. November 2006. 301
- Nr. 140* Jahresabschluss 2006 der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft eG Kiel. 305

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 141 Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche Baden (Grundordnung – GO). Vom 28. April 2007. (GVBl. S. 81) 316

Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 142 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz). Vom 10. Mai 2007. (GVM S. 8) 335
- Nr. 143 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz). Vom 10. Mai 2007. (GVM S. 8) 335

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 144 Kirchengesetz zur Änderung von Regelungen über das Amt der Superintendenten und Superintendentinnen. Vom 19. Juni 2007. (KABl. S. 155) 335

Lippische Landeskirche

- Nr. 145 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) geändert durch Kirchengesetze vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 112) und 14. Januar 2005 (KABl. S. 104). Vom 28. November 2006. (Ges. u. VOBl. 2007 S. 5) 336

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 146 Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode. Vom 9. Juli 2007. (ABl. S. A 133) 341

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Auslandsdienst 343
- Stellenausschreibung 346



Um der kirchlichen Kundschaft ein möglichst umfassendes Angebot rund ums Auto zur Verfügung zu stellen, hat die WGKD im April einen Rahmenvertrag mit der Firma pit-stop abgeschlossen. In knapp 400 Filialen bundesweit bietet pit-stop zu besonders günstigen Konditionen folgende Leistungen an:

- Bargeldlose Service- und Reparaturleistungen für alle Fahrzeugfabrikate
- Räder-/Reifenservice, Einlagerung von Sommer- bzw. Winterreifen
- Inspektion, Verschleiß- und Wartungsreparaturen
- Glasreparatur und Scheibenaustausch inklusive Versicherungsabwicklung
- Klimaanlageanlagewartung
- Achsvermessung, Stoßdämpferservice
- Haupt- und Abgasuntersuchung
- Flächendeckendes Filialnetz
- Online-Terminvereinbarung
- Zentrale Rechnungslegung
- Kostenkontrolle und -transparenz.

Weitere Einzelheiten, die Abwicklungsmodalitäten und die Preise zu diesem Vertrag können Sie auf der Internetseite der WGKD unter www.wgkd.de unter der Rubrik »Auto-/Reifenservice« entnehmen. Um die Bedingungen im Einzelnen ansehen zu können, ist es erforderlich, dass Sie unter Angabe eines Benutzernamens und Passwortes durch die Geschäftsstelle der WGKD für den geschützten Bereich des Internetauftritts durch die Geschäftsstelle der WGKD freigeschaltet werden.

Auch unsere Geschäftsstelle (Frau Sandberg Tel. 05 11/27 96-4 46) steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
in Deutschland mbH (WGKD)
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

Tel. 05 11/27 96-4 46
Fax 05 11/27 96-4 47
info@wgkd.de
www.wgkd.de

